

**Bericht 8/2008**

# **Landesjugendreferat**

**St. Pölten, im September 2008**

NÖ Landesrechnungshof  
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus  
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: [post.lrh@noel.gv.at](mailto:post.lrh@noel.gv.at)

Homepage: [www.lrh-noe.at](http://www.lrh-noe.at)

DVR: 2107945

## INHALTSVERZEICHNIS

### Zusammenfassung

<b>1</b>	<b>Prüfungsgegenstand .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Grundsätze bei der Vergabe von finanziellen Förderungen .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Förderungsrichtlinien .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Sachbereich Jugendförderung.....</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Sachbereich Außerschulische Jugenderziehung.....</b>	<b>23</b>
<b>9</b>	<b>Verein Jugendinfo Niederösterreich .....</b>	<b>27</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes ist beim Amt der NÖ Landesregierung zur Beratung und Betreuung der jungen Menschen in NÖ ein Landesjugendreferat eingerichtet. Das Landesjugendreferat ist organisatorisch der Abteilung Allgemeine Förderung (F3) zugeordnet und steht unter der Leitung des Landesjugendreferenten, dessen Gehaltskosten vom Bund getragen werden. Sachlich besteht beim Landesjugendreferat eine Aufteilung in die Bereiche „Außerschulische Jugendberziehung“ und „Jugendförderung“.

Der größte Teil der vom Landesjugendreferat getätigten Ausgaben wird für nicht rückzahlbare Förderungen an physische und juristische Personen verwendet. Die Förderungsvergabe erfolgt auf der Basis von Förderungsrichtlinien. Die für die Bereiche „Außerschulische Jugendberziehung“ und „Jugendförderung“ vorhandenen Richtlinien entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand, sind teilweise unklar und daher zu überarbeiten und aufeinander abzustimmen.

Die Abwicklung von Förderungen wurde insgesamt als verbesserungswürdig eingestuft. Neben der Einhaltung aller für die Vergabe der Förderungen relevanten Richtlinien wurden sowohl eine intensivere Kontrolle der Verwendung der Mittel als auch eine lückenlose Dokumentation der Förderungsfälle gefordert, da dies nicht bei allen stichprobenartig ausgewählten geprüften Fällen gegeben war. Weiters sind in Hinkunft Beträge, die den Förderbedarf übersteigen, rückzufordern und insgesamt alle Förderungsfälle unter Gleichbehandlung aller Förderungswerber rascher abzuwickeln.

Nahezu die Hälfte der gesamten verfügbaren Förderungsmittel erhält jährlich der Verein Jugendinfo. Da der Verein jährlich gefördert wird und seine von ihm wahrgenommenen Aufgaben in enger Kooperation mit dem Landesjugendreferat durchführt, wurde zur klaren Definition der beiderseitigen Rechte und Pflichten der Abschluss eines Förderungsvertrages bzw. von Vereinbarungen verlangt. Darin sind Förderungsziele zu definieren, die Modalitäten der Förderung festzulegen und der Verein zur Einhaltung von Fristen und Beachtung einer wirtschaftlichen Handlungsweise zu verpflichten. Im organisatorischen Bereich wurde angeregt, eine klare räumliche und funktionelle Trennung zwischen den Mitarbeitern des Landesjugendreferats und jenen des Vereins Jugendinfo herbeizuführen. Weiters ist der Betrieb der „Jugendinfo Süd“ in Warth, für den derzeit keine rechtliche Basis besteht, abzuklären.

Die nach der NÖ Landesverfassung zur Vertretung der Jugend berufenen Gremien NÖ Jugendrat, NÖ Jugendkommission und NÖ Jugendforum üben derzeit keine nennenswerten Aktivitäten aus. In diesem Zusammenhang wurden ergänzende gesetzliche Regelungen und zusätzliche Bestimmungen zur Reaktivierung und Abklärung der Aufgaben empfohlen.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen und Anregungen des NÖ Landesrechnungshofs Rechnung zu tragen.

## **1 Prüfungsgegenstand**

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat das Landesjugendreferat überprüft. Prüfungsgegenstand war neben der Struktur des Landesjugendreferats schwerpunktmäßig die Vollziehung des gesetzlichen Auftrages nach dem NÖ Jugendgesetz. Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Abwicklung der umfangreichen Förderungsmaßnahmen gelegt, wobei einen Schwerpunkt die Prüfung der Vergabe von finanziellen Förderungsmitteln bildete.

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die Vorgänge in den Jahren 2005 bis 2007, wobei zu Vergleichszwecken auch Zahlen aus vorangegangenen Rechnungsjahren herangezogen wurden.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Das Landesjugendreferat hat seine Rechtsgrundlage im NÖ Jugendgesetz, LGBl 4600.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im geprüften Zeitraum Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner für das Landesjugendreferat zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Landesjugendreferat die Abteilung Allgemeine Förderung (F3) wahr.

### **2.1 Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung**

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im geprüften Zeitraum bis 11. April 2008 Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner für die Angelegenheiten des NÖ Jugendgesetzes, für die Förderung von Jugendherbergen und Jugendverbänden sowie für das Landesjugendreferat zuständig. Ebenfalls gemäß dieser Verordnung war Landesrat Emil Schabl für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt mit Ausnahme der Förderung von Jugendherbergen und Jugendverbänden zuständig.

Auf Grund der 63. Novelle der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vom 11. April 2008 ist ab 12. April 2008 Landesrätin Dr. Petra Bohuslav für die Angelegenheiten des NÖ Jugendgesetzes, für die Förderung von Jugendherbergen und Jugendverbänden sowie für das Landesjugendreferat zuständig. Ebenfalls gemäß dieser Novelle ist ab 12. April 2008 Landesrätin Gabriele Heinisch-Hosek für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt mit Ausnahme der Förderung von Jugendherbergen und Jugendverbänden zuständig.

Gemäß § 10 Abs 1 NÖ Jugendgesetz hat die NÖ Landesregierung im Rahmen der Organisation des Amtes der NÖ Landesregierung mit der Beratung und Betreuung der jungen Menschen ein Landesjugendreferat zu betrauen.

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl 9270, regelt die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt im Land NÖ. Nicht Gegenstand dieser Regelungen ist zweifellos die För-

derung von Jugendherbergen sowie von Jugendverbänden. Diese Maßnahmen sind inhaltlich – wenn auch nicht explizit dort geregelt – dem NÖ Jugendgesetz zuzuordnen.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Landesjugendreferat sowie mit der Jugendförderung die Abteilung Allgemeine Förderung (F3) wahr. Für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendwohlfahrt ist die Abteilung Jugendwohlfahrt (GS6) zuständig.

**Die Zuordnung der Angelegenheiten der Förderung von Jugendherbergen und Jugendverbänden zur Jugendwohlfahrt in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen.**

## 2.2 NÖ Jugendrat, NÖ Jugendkommission, NÖ Jugendforum

Bis zum Jahr 1998 war das Landesgesetz über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation, LGBI 0004, in Kraft. Laut diesem Gesetz war ein Landesbeirat beim Amt der NÖ Landesregierung einzurichten, welcher die Interessen der Jugend, Familien sowie der Senioren wahrzunehmen hatte. Weiters regelte dieses Gesetz Zusammensetzung, Aufgaben, Vorsitz, Modalitäten über Sitzungen, Beschlüsse sowie eine Geschäftsordnung des Beirats.

Gemäß dem damals ebenfalls in Geltung stehenden Art 25 Abs 1 Z 4 NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBI 0001, kam der Beirat in Vertretung von Jugend, Familien und Senioren als begutachtende Stelle für Gesetzesvorschläge in Betracht. In Abs 2 leg cit wurde geregelt, dass die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Zusammensetzung des Landesbeirates durch Landesgesetz zu treffen sind.

Im Zuge der 6. Novelle der NÖ Landesverfassung vom 13. Februar 1998 wurden die Bestimmungen über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation aufgehoben und gleichzeitig neu geregelt, dass gemäß Art 25 Abs 2 NÖ LV 1979 nunmehr zur Vertretung der Interessen der Jugend, der Familien und der Senioren der NÖ Jugendrat, die Jugendkommission, das NÖ Jugendforum, die Interessenvertretungen der NÖ Familien sowie der NÖ Seniorenbeirat berufen sind. Im Zuge dieser Novellierung wurde auch das Landesgesetz über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation ersatzlos außer Kraft gesetzt.

Ebenfalls mit Novelle vom 13. Februar 1998 wurde das NÖ Jugendgesetz dahin gehend geändert, dass gemäß § 1 Abs 2 NÖ Jugendgesetz das Land NÖ neben den bereits bestehenden Maßnahmen, wie zB der Förderung von Jugendorganisationen oder den Gesprächs- und Diskussionsmöglichkeiten im NÖ Jugendrat, in der NÖ Jugendkommission und im NÖ Jugendforum, die in den §§ 3 bis 8 genannten Aktivitäten fördert. Weitere Bestimmungen über den NÖ Jugendrat, die NÖ Jugendkommission und das NÖ Jugendforum finden sich im NÖ Jugendgesetz nicht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die beiden Erwähnungen in Art 25 Abs 2 NÖ LV 1979 einerseits sowie in § 1 Abs 2 NÖ Jugendgesetz andererseits die einzigen in Geltung befindlichen Rechtsgrundlagen für die Aktivitäten des NÖ Jugendrats, der

NÖ Jugendkommission sowie des NÖ Jugendforums sind. Gesetzliche Vorgaben bezüglich Zusammensetzung, Aufgaben, Vorsitz etc. fehlen.

**Nach Ansicht des LRH wären ergänzende gesetzliche Regelungen, welche inhaltlich konkrete Bestimmungen bezüglich der Aktivitäten und Modalitäten des NÖ Jugendrats, der NÖ Jugendkommission sowie des NÖ Jugendforums enthalten sollten, empfehlenswert.**

### 3 Allgemeines

Bereits im Jahr 1946 wurde mit Erlass des damaligen Bundesministeriums für Unterricht der Aufgabenbereich des Landesjugendreferenten festgelegt. Ursprünglich der Schulverwaltung zugeordnet erfolgte erst mit der Einrichtung der Landesjugendreferate der Länder und der Schaffung der Dienstposten von Landesjugendreferenten eine eigenständige Entwicklung in den einzelnen Bundesländern. Dabei ist die Arbeit in den Ländern als autonom zu betrachten. Das Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie hat lediglich eine koordinierende Funktion für gemeinsame Aktivitäten. Eine gesetzliche Grundlage für die Jugendarbeit im Bereich des Bundes besteht nicht. In den einzelnen Ländern regeln Jugendgesetze die Bereiche der Außerschulischen Jugenderziehung.

#### 3.1 Tätigkeitsbereich

Gemäß § 1 Abs 2 NÖ Jugendgesetz soll die Jugendförderung des Landes NÖ die jungen NÖ Landesbürger unterstützen, dabei aber die Eigenverantwortung der Jugend fördern und ihre Freiheit soweit wie möglich erhalten. In diesem Sinn leistet das Land NÖ der Jugend Hilfestellung bei der selbstständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung, ohne Ansehen politischer, religiöser, rassischer und sozialer Herkunft und Beweggründe der Jugendlichen. Neben den bereits bestehenden Maßnahmen, wie zB der Förderung von Jugendorganisationen oder der Gesprächs- und Diskussionsmöglichkeiten im NÖ Jugendrat, in der NÖ Jugendkommission und im NÖ Jugendforum, fördert das Land NÖ die in den §§ 3 bis 8 genannten Aktivitäten, also Jugendtreffs und anderen Jugendaktivitäten, Privatinitiativen für gefährdete junge Menschen, Jugend- und Schülermedien, Warte- und Aufenthaltsräume für Schüler, wissenschaftliche Untersuchungen, Jugendarbeit sowie die Auszeichnung jugendfreundlicher Dienstleistungsbetriebe. Die Jugendarbeit des Landesjugendreferats fördert somit aktiv die Entwicklung der Kinder, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen bis etwa zum 25. Lebensjahr durch geeignete ideelle, beratende, materielle und die Eigeninitiative fördernde Angebote und Hilfestellungen. Das Landesjugendreferat sieht sich dabei als Service- und Förderungsstelle für Jugendarbeit, wobei Grundlagenforschung, Aktionen, Aus- und Weiterbildung und die Entwicklung von Modellprojekten Hauptschwerpunkte der Tätigkeit sind. Diese gliedert sich in folgende Tätigkeiten:

**Kommunale Jugendarbeit:** Integration Jugendlicher ins Gemeindegesehen (Zertifizierung „Jugendpartnergemeinden“, Entwicklung Modellprojekte, Gemeindeberatung, Partizipation ...)

**Vernetzungsprojekte:** zB in (Klein-)Regionen mit Gemeindejugendräten, Leitungsteams von Jugendgruppen, Erfahrungsaustausch, Kooperationen, Sensibilisierung für Jugendarbeit

**Internationale Jugendarbeit:** Internationalität lernen durch Erleben (Europäisches Jugendleitercamp, EU-Jugendbotschafterkonferenz, Vermittlung Austauschkontakte)

**Politische Bildung:** themenorientierte Projekt-Plakatwettbewerbe, Jungbürgerfeiern, Redewettbewerb, Jugendkongress

**Jugendleiterausbildung:** Vermittlung praxisorientierter Methoden, Kommunikation, Suchtvorbeugung, Projektmanagement, Teamführung

**Schülerbezogene Jugendarbeit:** Schülerzeitungsservice und -wettbewerb, Verkehrserziehung (Fahrrad- und Mopedbewerbe, Aktion „Schutzengel“), Sprachprojekte, Jugendschachmeisterschaften

**Kulturelle Jugendarbeit:** Jugendsingen, Chorleiterausbildung, volkskulturelle Veranstaltungen

**Jugendschutz:** Aktualisierung Jugendschutz, pädagogische Begleitmaßnahmen (Info-Broschüren, Alkoholpräventionsmaßnahmen), Modellprojekte

**Medienerziehung:** Fachtagungen, Film- und Videoverleih, Publikationen

**Publikationen:** Jugendarbeit in NÖ, Rechtsbroschüre, kommunale Modellprojekte, Seminarskripten

**Finanzielle Jugendförderung:** Jugendtreffs, Schüler- und Jugendmedien, Modellprojekte, Jungbürgerfeiern, internationaler und nationaler Jugendaustausch, Ferienspiele, Jugendverbände, Jugendherbergen

**Geschäftsstelle** des NÖ Jugendrates und der Jugendkommission

Um jeweils aktuelle Trends und Daten über die Jugendlichen zur Verfügung zu haben und auch entsprechend zu nutzen, werden regelmäßig Jugendstudien als Wegweiser der Jugendarbeit herangezogen. So beinhaltete beispielsweise die Jugendstudie 2007 als Themenschwerpunkte Kommunikationstrends, Sympathie für NGOs und Parteien, Einstellung zu österreichisch-türkischen Jugendlichen, Jugendkulturorientierung und Musikpräferenzen, Kommunikation sowie Generationenbeziehung.

### 3.2 Personal und räumliche Situierung

Dem Landesjugendreferat steht der Landesjugendreferent vor, welcher seine Bezüge gemäß § 71a Gehaltsgesetz 1956 durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur angewiesen bekommt.

Räumlich aufgeteilt ist das Landesjugendreferat einerseits auf die Zentrale im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung F3, sowie auf eine Außenstelle in Laa/Thaya, welche als „Weinviertler Jugendservice“ firmiert. Weiters gibt es einen Stützpunkt in Warth, wobei hier die betrieblichen Rahmenbedingungen im Zuge der Prüfung nicht exakt festgestellt werden konnten (siehe Punkt 9.7.3, Außenstelle Warth).

Direkt dem Landesjugendreferenten unterstellt sind die Leiter der Sachgebiete Außer-schulische Jugenderziehung sowie Jugendförderung, welche gleichzeitig auch die Einteilung des Landesjugendreferats in sachlicher Hinsicht darstellen. Im Sachgebiet

Außerschulische Jugenderziehung waren mit Stand 1. Jänner 2008 neben dem Leiter noch eine Bedienstete der Verwendungsgruppe B, vier Bedienstete der Verwendungsgruppe C (davon zwei als Teilzeitbeschäftigte) sowie eine Bedienstete der Verwendungsgruppe d tätig. Im Sachgebiet Jugendförderung arbeiteten neben dem Leiter noch drei Bedienstete der Verwendungsgruppe C. In der Außenstelle in Laa/Thaya waren insgesamt drei Bedienstete beschäftigt, welche jedoch auch mit anderen als Jugendlagenden der Abteilung F3 betraut waren.

## **4 Finanzen**

### **4.1 Rechnungsabschlüsse der Jahre 2005 bis 2007**

Die Ausgaben und Einnahmen des Landesjugendreferats werden entsprechend der internen Gliederung in die Sachbereiche „Jugendförderung“ und „Außerschulische Jugenderziehung“ veranschlagt und verrechnet.

Die haushaltsmäßige Verrechnung der Ausgaben des Sachbereichs „Jugendförderung“ erfolgt vorwiegend unter den Teilabschnitten 1/43983 „Jugendherbergswerk NÖ und Jugendherbergen“, 1/43984 „Jugendherbergsverband NÖ und Jugendherbergen“, 1/43985 „Jugendverbände“ und 1/45990 „Jugendförderung“. Zusätzlich stehen dem Landesjugendreferat die auf Grund des NÖ Jugendgesetzes verhängten und eingenommenen Geldstrafen zur Verfügung. Die Geldstrafen sind für Ausgaben zur Förderung der Jugend zweckgebunden, die beim Teilabschnitt 1/45995 „Jugendförderung(ZG)“ verrechnet werden.

Die Ausgaben des Sachbereichs „Außerschulische Jugenderziehung“ werden im Wesentlichen beim Teilabschnitt 1/45991 „Außerschulische Jugenderziehung“ verrechnet. Ein geringer Teil der Ausgaben des Sachbereichs kann durch zweckgebundene Einnahmen aus Spenden und Seminarbeiträgen bestritten werden, die beim Teilabschnitt 1/45997 „Außerschulische Jugenderziehung (ZG)“ für Ausgaben zur Verfügung stehen.

In der Folge wurden die gesamten in den Rechnungsjahren 2005 bis 2007 verrechneten Ausgaben des Landesjugendreferats nach Teilabschnitten gegliedert angeführt und die Abweichungen zum Voranschlag (VA) dargestellt. Die Grundlage für die Darstellung bildeten die vom Landtag von NÖ beschlossenen Rechnungsabschlüsse (RA) der Jahre 2005 bis 2007:



Ausgaben des Landesjugendreferats 2005 - 2007 und Abweichungen zum Voranschlag						
Jahr	2005		2006		2007	
Teilabschnitt	Ausgaben RA €	Differenz VA +/- €	Ausgaben RA €	Differenz VA +/- €	Ausgaben RA €	Differenz VA +/- €
1/43983	118.600,00	0,00	118.600,00	0,00	118.600,00	0,00
1/43984	61.100,00	0,00	61.100,00	0,00	61.100,00	0,00
1/43985	145.000,00	0,00	145.000,00	0,00	145.000,00	0,00
1/45990	745.748,51	+92.748,51	622.225,06	-30.774,94	879.953,59	+226.953,59
1/45991	357.251,49	+37.251,49	350.774,94	+30.774,94	258.046,41	-61.953,59
1/45995	2.533,34	+533,34	2.883,00	+1.683,00	9.773,00	+7.273,00
1/45997	4.314,50	+3.514,50	1.914,10	-1.085,90	2.876,20	+2.076,20
<b>Gesamt</b>	<b>1.434.547,84</b>		<b>1.302.497,10</b>		<b>1.475.349,20</b>	

Aus der Darstellung ist erkennbar, dass die bei den Teilabschnitten 1/43983, 1/43984 und 1/43985 verrechneten Ausgabenbeträge jeweils den Voranschlagsbeträgen entsprechen, die damit in allen drei Jahren zur Gänze verwendet wurden. Jene bei den zweckgebundenen Teilabschnitten 1/45995 und 1/45997 ausgewiesenen Mehrausgaben wurden in allen drei Rechnungsjahren durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bedeckt.

Im Rechnungsjahr 2005 sind beim Teilabschnitt 1/45990 Mehrausgaben von € 92.748,51 und beim Teilabschnitt 1/45991 Mehrausgaben von € 37.251,49 ausgewiesen. Diese gesamten Mehrausgaben in Höhe von € 130.000,00 wurden entsprechend dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 9. Mai 2006 aus Verstärkungsmitteln gedeckt.

Im Rechnungsjahr 2006 standen den Mehrausgaben von € 30.774,94 beim Teilabschnitt 1/45990 Minderausgaben in gleicher Höhe beim Teilabschnitt 1/45991 gegenüber. Dazu ist anzumerken, dass die beiden Teilabschnitte in den Jahren 2005 bis 2007 im Rahmen des Beschlusses des Landtags von NÖ über den Voranschlag jeweils unter Punkt 5.2 „Deckungsfähigkeit von Ausgabekrediten“ als gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rechnungsjahr 2007 wurden im Rechnungsabschluss beim Teilabschnitt 1/45990 um € 226.953,59 höhere Ausgaben als im Voranschlag ausgewiesen. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben beim Teilabschnitt 1/45991 in Höhe von € 61.953,59 gegenüber, wodurch sich auf Grund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit die Mehrausgaben auf € 165.000,00 reduzieren. Die Mehrausgaben von € 165.000,00 wurden auf Grund des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 6. Mai 2008 aus Verstärkungsmitteln gedeckt.

## 4.2 Rücklagengebarung

Auf Grund der für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschriften sind am Ende eines Finanzjahres nicht verbrauchte, zweckgebundene Einnahmen einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklagen können entsprechend dem Beschluss des Landtags von NÖ über den jährlichen Voranschlag in den nächsten Jahren verwendet werden. Die beim Teilabschnitt 2/45997 „Außerschulische Jugenderziehung(ZG)“ in den Jahren 2005 bis 2007 verrechneten zweckgebundenen Einnahmen wurden jeweils im gleichen Rechnungsjahr wieder zur Gänze für Ausgaben des Landesjugendreferats verbraucht. Geringe Teile der beim Teilabschnitt 2/45995 „Jugendförderung(ZG)“ eingenommenen Geldstrafen konnten aus verrechnungstechnischen Gründen nicht mehr im gleichen Jahr verwendet werden und wurden jährlich einer Rücklage zugeführt. In den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ wird die Rücklage unter der Konto-Nr. 9410/407 „Jugendförderung(ZG)“ ausgewiesen. Mit Ende des Rechnungsjahres 2007 betrug die Rücklagenhöhe € 1.322,00. Im Rahmen der Prüfung wurde vom Landesjugendreferat mitgeteilt, dass die Rücklage im Rechnungsjahr 2008 entsprechend der Zweckbindung für die Förderung der NÖ Jugend verwendet wird.

## 4.3 Förderungsausgaben

Dem Landesjugendreferat standen in den Rechnungsjahren 2005 bis 2007 im Rahmen des vom Landtag von NÖ beschlossenen Voranschlags jährlich Budgetmittel für die Jugendförderung, die Außerschulische Jugenderziehung, die Jugendverbandsförderung sowie für die Unterstützung von Jugendherbergen und Jugendverbänden zur Verfügung. In allen drei Jahren wurde der überwiegende Teil der Budgetmittel vom Landesjugendreferat in Form von nicht rückzahlbaren, finanziellen Förderungen an physische und juristische Personen vergeben. In der nachstehenden Tabelle wurden die in diesem Zeitraum vergebenen Förderungsbeträge den Gesamtausgaben des Landesjugendreferats in den angeführten Themenbereichen gegenübergestellt:

Gesamtausgaben und vergebene Förderungsmittel im Zeitraum 2005 bis 2007			
Jahr	Gesamtausgaben €	Förderungsausgaben €	Anteil der Förderungsausgaben %
2005	1.434.547,84	1.068.180,30	74,5
2006	1.302.497,10	947.193,09	72,7
2007	1.475.349,20	1.220.641,09	82,7
<b>Gesamt</b>	<b>4.212.394,14</b>	<b>3.236.014,48</b>	<b>76,6</b>

Die Gegenüberstellung zeigt, dass der Anteil der Förderungsausgaben im Vergleich mit den Gesamtausgaben in den drei Rechnungsjahren im Durchschnitt bei rund 77 % liegt. Weiters ist ein Anstieg des Anteils der Förderungsausgaben, der in den Jahren 2005 und 2006 noch bei rund 73 – 74 % lag, im Jahr 2007 auf rund 83 % der Gesamtausgaben erkennbar.

Auf Grund der Tatsache, dass die Förderungsausgaben den weitaus überragenden Teil der Gesamtausgaben des Landesjugendreferats betreffen, wurde der Prüfung der Vergabe von Förderungen und der Abwicklung der Förderungsfälle entsprechender Raum gewidmet. Im Hinblick auf diese Gewichtung der Prüfung werden vom LRH im Vorfeld entsprechende Grundsätze bei der Vergabe von finanziellen Förderungen als Leitlinie dargestellt.

## **5 Grundsätze bei der Vergabe von finanziellen Förderungen**

### **5.1 Förderungsbegriff und allgemeine Grundsätze**

Unter dem Begriff „Förderungen“ versteht man vornehmlich Ausgaben der öffentlichen Hand, die in Form von Geldzuwendungen an natürliche oder juristische Personen für eine von diesen erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, zuerkannt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Leistung zu erhalten. Diese Geldzuwendungen sind zumeist Direktzahlungen, sie können aber auch Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sein.

Da es sich bei den Förderungen um öffentliche Mittel handelt, kommt der Transparenz und der schriftlichen Dokumentation der einzelnen Förderungsabwicklung sehr große Bedeutung zu. Die Förderungsdokumentation hat ausgehend vom Ansuchen über die Förderungsentscheidung bis zur Anweisung und der Abrechnung inklusive des Verwendungsnachweises jeden Schritt im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderungsabwicklung zu enthalten. Allfällige Ablehnungen von Förderungsansuchen sind unter der Angabe des Grundes für die Entscheidung ebenfalls zu dokumentieren. Insgesamt muss aus der Dokumentation jeder Schritt der Abwicklung eines Förderungsfalls für einen unbeteiligten Dritten schlüssig nachvollziehbar und ausreichend belegt sein.

Im Hinblick auf die mit der Förderung angestrebte Zielerreichung sollte grundsätzlich ein partnerschaftliches Verhalten zwischen Förderungswerber und -geber vorherrschen. Der bei der Förderungsabwicklung nach den Vorgaben des Förderungsgebers festgelegte Abwicklungsmodus ist spätestens nach Förderungsannahme durch den Förderungswerber als „gemeinsam vereinbart“ anzusehen. Aus diesem Grund besitzt die Klarheit der durch den Förderungsgeber zu formulierenden Bedingungen, welche auch entsprechend an den Förderungswerber kommuniziert werden müssen, und die beiderseitige Einhaltung der vereinbarten Punkte und Inhalte einen hohen Grad an Wichtigkeit. Wird vom Förderungswerber kein so genanntes „subventionsgerechtes Verhalten“ an den Tag gelegt, so sind vom Förderungsgeber nach entsprechender Mahnung die entsprechenden Schritte einzuleiten, die bis zur Rückforderung der Förderungsmittel reichen können. Angedrohte Sanktionen sind im Hinblick auf eine künftige Glaubwürdigkeit grundsätzlich durchzuführen. Im Gegenzug hat aber der Förderungsgeber ebenfalls seine eingegangenen Verpflichtungen, wie beispielsweise vereinbarte und zugesagte Auszahlungstermine und Förderungshöhen, unbedingt einzuhalten. Nur so kann auch vom Förderungswerber ein korrektes Verhalten erwartet und gefordert werden.

Treten Umstände ein, welche eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen darstellen oder eine Abänderung des Zeitplans bzw. der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erforderlich machen, so sind diese dem Förderungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Förderungswerber ist im Rahmen der Förderungsgenehmigung zu dieser Vorgangsweise zu verpflichten.

## **5.2 Gleichbehandlung**

Eine Gleichbehandlung aller Förderungswerber bedeutet unter anderem, dass all jene eine Förderung in Anspruch nehmen können und bei der Förderungsvergabe zu berücksichtigen sind, welche die vom Förderungsgeber aufgestellten Bedingungen und Kriterien erfüllen. Der allgemeine Zweck jeder Förderung ist in erster Linie die finanzielle Hilfe zur Selbsthilfe, damit alle anspruchsberechtigten Förderungswerber die Ziele, die sie sich gesetzt haben und an deren Realisierung öffentliches Interesse besteht, erreichen.

Da um die Förderung einer Leistung nur angesucht werden kann, wenn eine ausführliche Information über bestehende Förderungsmöglichkeiten besteht, ist vom Förderungsgeber dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Publizität aller von ihm angebotenen Förderungsaktionen gegeben ist. Die breite Veröffentlichung des gesamten Förderungsspektrums in geeigneter Form (Medien, Internet, schriftlicher Direktkontakt) und die umfassende Bekanntmachung bei allen potenziellen Zielgruppen ist der erste wichtige Schritt zur Erreichung des Ziels, das mit der Förderung angestrebt wird. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung sind alle mit der Förderung verbundenen Kriterien und Bedingungen anzuführen oder mitzuteilen, wo diese in Erfahrung gebracht werden können.

Bei der Abwicklung der Förderungsfälle sind alle Förderungsansuchen ohne Berücksichtigung der ethnischen, religiösen oder politischen Herkunft des Förderungswerbers nach den gleichen, der jeweiligen Förderungsaktion zugrunde liegenden Maßstäben und Vorgaben zu behandeln. Eine bevorzugte Behandlung einzelner ethnischer, religiöser oder politischer Gruppierungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Dies gilt neben dem Genehmigungsverfahren für die Förderungsvergabe auch für die unterschiedlich rasche Prüfung und Abwicklung aller Förderungsansuchen.

## **5.3 Förderungsarten bei Direktzahlungen**

Eine Förderung kann einer natürlichen oder juristischen Person als „Projektförderung“ oder als „Gesamtförderung“ zuerkannt werden. Die Unterschiede werden in den folgenden Punkten dargestellt.

### **5.3.1 Projektförderung**

Bei der Projektförderung wird eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich exakt bestimmte Leistung mit finanziellen öffentlichen Mitteln unterstützt (zB Durchführung eines Einzelprojekts im Rahmen seiner übrigen Gesamttätigkeit). Im Mittelpunkt stehen bei dieser Form der Förderung ausschließlich der Inhalt und die Finanzierung des Projekts.

### **5.3.2 Gesamtförderung**

Bei einer Gesamtförderung wird ein Förderungswerber bei der Durchführung seiner bestimmungsgemäßen Gesamttätigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums unterstützt. Dabei wird der gesamte oder aliquote Teil des im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Förderungswerbers entstandenen Fehlbetrags, nach Abzug allfälliger Einnahmen, durch öffentliche Mittel bedeckt (zB die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben eines Vereins während eines Jahres durch Übernahme eines Teils der Abgangsdeckung).

Wird einem Förderungswerber eine Gesamtförderung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zuerkannt, so sind die gegenseitigen Verpflichtungen, Rechte und Auflagen grundsätzlich in einem Fördervertrag zu vereinbaren. Dabei sind vom Förderungsgeber der Verwendungszweck und die im öffentlichen Interesse stehenden Ziele, deren Erreichung vom Förderungswerber mit den zur Verfügung gestellten Mitteln anzustreben sind, klar und umfassend zu definieren. Weiters sind im Vertrag alle Modalitäten im Zusammenhang mit der Anweisung, der Abrechnung und den Verwendungsnachweisen zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber zu vereinbaren.

### **5.4 Förderungsansuchen, Genehmigung und Bedingungen**

Die unbedingte Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung ist ein schriftliches Förderungsansuchen bei jener Stelle, in deren Wirkungsbereich die Förderungsabwicklung fällt. Die absolute Notwendigkeit eines schriftlichen Ansuchens als Ausgangspunkt jeder Förderung wurde von der NÖ Landesregierung in den „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ“ manifestiert. Ein schriftliches Ansuchen ist daher auch dann erforderlich, wenn der Förderungswerber als Empfänger bereits im jährlichen Voranschlag des Landes NÖ genannt bzw. bezeichnet ist. Die Bezeichnung des Empfängers im jährlichen Voranschlag entbindet lediglich von der generell vorgeschriebenen Notwendigkeit, eine Förderung, die im Einzelfall die Wertgrenze von € 50.000,00 (ab 12. April 2008: € 70.000,00) überschreitet, der NÖ Landesregierung zur kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Betrifft das Ansuchen die Förderung eines Projekts, so sind vom Förderungswerber zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit alle geeigneten, der Eigenart des Projekts entsprechenden, Unterlagen vorzulegen. Neben einer detaillierten Projektbeschreibung zählen zu diesen Unterlagen insbesondere Kostenschätzungen und -berechnungen sowie Zeit- und Finanzierungspläne. Die Finanzierungspläne haben Angaben über die Eigenleistungen des Förderungswerbers (welche fast immer zumutbar sind) und über etwaige andere Förderungen, die bei anderen Stellen beantragt werden, zu enthalten.

Bei Ansuchen um eine Gesamtförderung ist ein Budgetplan einzufordern, in dem alle im Förderungszeitraum voraussichtlichen Ausgaben und erwarteten Einnahmen sowohl in sachlicher als auch in ziffernmäßiger Hinsicht aufscheinen. Zusätzlich hat bei einer Gesamtförderung das Ansuchen einen Organisations- und Personalplan und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre zu umfassen.

Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen ist vom Förderungsgeber über die Förderungswürdigkeit bzw. Förderungshöhe zu entscheiden. Wenn für eine gesicherte Entscheidung weitere Unterlagen bzw. Auskünfte erforderlich sind, so sind diese vom Förderungsgeber zusätzlich einzuholen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung sind Förderungsansuchen möglichst rasch zu bearbeiten und die Förderungswerber daraufhin über die Entscheidung, ob eine Förderung genehmigt wird bzw. über die Höhe der Förderung, schriftlich zu informieren.

Bei Projektförderungen und Gesamtförderungen bis zu einem Jahr sind vom Förderungsgeber in dieser Zuschrift alle mit der Abwicklung der Förderungszahlung verbundenen Bedingungen und Modalitäten mitzuteilen. Die Zuschrift hat insbesondere alle Auszahlungstermine, eventuelle Förderungsraten, Fertigstellungs- und Abrechnungsfristen, Prüfrechte und die Form des vorzulegenden Verwendungsnachweises zu beinhalten. Der Förderungswerber ist zur Einhaltung der aufgestellten Bedingungen zu verpflichten. Für den Fall, dass Bedingungen nicht eingehalten werden, sind Sanktionen vorzusehen, die bis zur Rückzahlung der gesamten Förderungen oder zum Ausschluss von künftigen Förderungen führen können. Bei einer Gesamtförderung eines Förderungswerbers über mehrere Rechnungsjahre sind die Bedingungen und Modalitäten in einem Fördervertrag festzuschreiben.

Der Fördervertrag wird vom Förderungsgeber erstellt und gemeinsam mit dem Förderungswerber im Einvernehmen unterfertigt. Der Fördervertrag enthält alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Er dient zur gegenseitigen Rechtssicherheit und ist für beide Seiten verbindlich. Im Vertrag sind die Ziele, deren Erreichung der Förderungsgeber mit den Förderungsmitteln verfolgt und welche der Förderungswerber anzustreben hat, festgelegt. Er enthält die betragsmäßige Höhe des Förderungsbetrags und alle Termine für Anweisungen, Abrechnungen und die Vorlage von Verwendungsnachweisen. Mehrjährige Förderverträge sind zu befristen und nach Fristablauf ist die Förderungswürdigkeit bzw. -notwendigkeit neu zu beurteilen. Die im Fördervertrag vereinbarten Auszahlungstermine und die Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise sind von beiden Vertragspartnern einzuhalten, da nur so eine konstruktive Zusammenarbeit im Hinblick auf eine optimale Zielerreichung sichergestellt ist.

Das Bestehen eines mehrjährigen Fördervertrags entbindet den Förderungswerber nicht davon, jährlich um Anweisung des im Vertrag festgesetzten Jahresförderungsbetrags anzusuchen. Eine zusätzliche Grundvoraussetzung für die Anweisung des jeweiligen Jahresförderungsbetrags stellt die Vorlage des Nachweises über die ordnungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrags aus dem Vorjahr dar. Erst nach Vorliegen des Ansuchens und der Nachweise ist der weitere Jahresförderungsbetrag entsprechend den terminlichen Vorgaben des Vertrags anzuweisen.

Im Vertrag ist zudem festzulegen, ob der Förderungswerber geringe Rücklagen, die auf eine Förderung zurückzuführen sind, nach Ablauf eines Geschäftsjahres bilden darf oder wie in diesem Fall zu verfahren ist. Vom Land NÖ als Förderungsgeber sind die Raten mehrjähriger Förderverträge als nicht fällige Verwaltungsschulden im jährlichen Rechnungsabschluss auszuweisen, da sie eine eingegangene Verpflichtung des Landes NÖ und eine Belastung künftiger Landesbudgets darstellen.

## **5.5 Verwendungsnachweise, Abrechnungen und Evaluierung**

Da Förderungen öffentliche Mittel sind, ist ein entsprechender zahlenmäßiger Nachweis zur Dokumentation der widmungsgemäßen Verwendung der zuerkannten Förderung sowohl bei einer Projektförderung als auch bei einer Gesamtförderung unbedingt erforderlich. Die Förderungsabrechnung und der Verwendungsnachweis beschränken sich bei einer Projektförderung grundsätzlich auf das geförderte Einzelprojekt. Die Abrechnung einer Gesamtförderung hingegen hat die gesamte Gebarung des Förderungswerbers im Abrechnungszeitraum inklusive des Nachweises über die Verwendung der Mittel zu umfassen.

Bei einer Projektförderung muss der Nachweis eine Abrechnung des Projekts enthalten, in der alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in aufgliederter Form dargestellt sind. Das Schema der Abrechnung hat dem Schema der im Rahmen des Ansuchens vorgelegten Finanzierungspläne und Kostenschätzungen zu folgen, da nur so eine zweckmäßige Kontrolle durch den Förderungsgeber erfolgen kann. Die in der Abrechnung angeführten Einnahmen und Ausgaben müssen durch Originalbelege nachweisbar sein. Auf die Vorlage der Belege kann im Hinblick auf eine möglichst ökonomische Kontrolle verzichtet werden, wenn die vorgelegten Abrechnungen und Nachweise plausibel und der Wahrheit entsprechend erscheinen. Trifft dies nicht zu, so ist die Kontrolle der Originalbelege in die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung einzubeziehen. In jedem Fall hat sich der Förderungsgeber die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage im Rahmen des Schriftverkehrs mit dem Förderungswerber vorzubehalten. Wenn es für eine effektive Überprüfung erforderlich erscheint, kann auch bei einer Projektförderung der Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungswerbers vorgesehen und verlangt werden.

Bei einer Gesamtförderung hat der Verwendungsnachweis der Förderung unbedingt alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungswerbers im entsprechenden Abrechnungszeitraum zu umfassen (zB Bilanzen, Gesamteinnahmen- und -ausgabenrechnungen). Die Art der Nachweise und die Vorlage- und Abrechnungsfristen sind vom Förderungsgeber im Fördervertrag festzulegen. Aus den Abrechnungsunterlagen muss einerseits die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel hervorgehen und andererseits der Bedarf an den zuerkannten Beträgen eine nachträgliche Bestätigung finden. Analog zur Projektförderung hat sich der Förderungsgeber im Fördervertrag die Einsichtnahme in die buchhalterischen Aufzeichnungen des Förderungsnehmers und die nachträgliche Vorlage von Originalbelegen vorzubehalten. Insgesamt muss aus den Nachweisen und Abrechnungen eine klare Übersicht über die gesamte Geschäftstätigkeit und die Vermögenslage des Förderungswerbers erkennbar sein.

Neben den zahlenmäßigen Nachweisen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist in mehrjährigen Förderverträgen die jährliche Vorlage eines Tätigkeits- oder Leistungsberichts durch den Förderungswerber zu vereinbaren. Auf der Grundlage dieser Berichte ist vom Förderungsgeber zu evaluieren, inwieweit die mit der Zuerkennung der Förderung angestrebten und im Vertrag festgelegten Ziele bzw. Zwischenziele erreicht wurden. Im Bedarfsfall sind vom Förderungsgeber geeignete Maßnahmen zu setzen, damit nach Ablauf des Fördervertrags eine dem Vertrag entsprechende Zielerreichung gegeben ist.

## **5.6 Angemessenheit des administrativen Aufwands**

Bei der Abwicklung von Förderungen ist ein Mindestmaß an administrativem Aufwand unerlässlich, da eine lückenlose Dokumentation jedes Förderungsfalles notwendig ist. Aus diesem Grund ist bei jedem Förderungsfall neben einem Ansuchen die Dokumentation der Unterlagen für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und in der Folge der vorgelegten Verwendungsnachweise unbedingt erforderlich.

Die Form und das Ausmaß der vom Förderungswerber für die Beurteilung des Förderungsvorhabens vorzulegenden Unterlagen haben jedoch der Höhe der beantragten Förderung angemessen zu sein. Ist bei der Förderung von umfangreichen Projekten die Vorlage von gegliederten Finanzierungsplänen und detaillierten Kostenschätzungen sicher erforderlich, so wird dagegen bei kleineren Projekten die Bekanntgabe der erwarteten Kosten und eine einfache Erklärung über die geplante Aufbringung der Mittel ausreichend sein. Gleiches gilt für den Umfang und die Form des Verwendungsnachweises, wo bei kleinen Förderungen fallweise auch die Bekanntgabe der abgerechneten Projektkosten mit gleichzeitiger Vorlage der entsprechenden Belege ausreichend sein kann.

In diesem Zusammenhang wird vom LRH festgehalten, dass grundsätzlich auf Bagatellförderungen verzichtet werden sollte, da diese aus verwaltungsökonomischen Gründen unzweckmäßig sind.

## **6 Förderungsrichtlinien**

Bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen und der Vergabe von Förderungsmiteln wird vom Landesjugendreferat regelmäßig auf die Gültigkeit der von der NÖ Landesregierung am 13. März 1990 beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ“ und eine dementsprechende Vorgangsweise hingewiesen.

Im Speziellen werden die Förderungsmaßnahmen und Aktivitäten im Sachbereich „Außerschulische Jugendziehung“ nach Richtlinien, die von der NÖ Landesregierung am 18. Dezember 2001 beschlossen wurden, abgewickelt. In den Richtlinien sind die verschiedenen förderungswürdigen Aktivitäten sowie die Höhe der maximal auszahlbaren Förderungssätze aufgelistet. Zusätzlich enthalten die Richtlinien einzuhaltende Höchstbeträge und Vorgaben für Ausgaben und Investitionen im Rahmen von Aktivitäten und Maßnahmen, welche vom Landesjugendreferat selbst durchgeführt werden.



Die Vergabe von Förderungsmitteln im Sachbereich „Jugendförderung“ erfolgt auf der Basis von intern erstellten Richtlinien des Landesjugendreferats. Die Richtlinien enthalten Angaben über die Höhe von maximalen Förderungsbeträgen, aber auch über Kriterien, die Voraussetzung für eine Förderungsvergabe sind.

Bei einer näheren Auseinandersetzung mit den in den beiden Sachbereichen angewandten Richtlinien wurde festgestellt, dass diese nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, teilweise unklar und insgesamt verbesserungswürdig sind. So sind in den Richtlinien für die „Außerschulische Jugendziehung“ keine Kriterien, auf welcher Grundlage (Anspruchsberechtigte, Abwicklungsmodus der einzelnen Aktionen etc.) eine Förderung zuerkannt werden kann, enthalten. Darüber hinaus wird in den Richtlinien bei den vom Landesjugendreferat selbst durchgeführten Aktivitäten mehrmals auf die Beachtung der ÖNÖRM A 2050 bei Vergabevorgängen hingewiesen. Da das Landesjugendreferat eindeutig ein öffentlicher Auftraggeber ist, sind bei Vergaben die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten. Weiters sind in den Richtlinien des Sachbereichs „Jugendförderung“ teilweise die gleichen Förderungsmaßnahmen geregelt wie in den Richtlinien des Sachbereichs „Außerschulische Jugendziehung“, jedoch mit nicht deckungsgleichen Inhalten.

### **Ergebnis 1**

**Die von der NÖ Landesregierung im Jahr 2001 für die „Außerschulische Jugendziehung“ beschlossenen Richtlinien sowie die im Sachbereich „Jugendförderung“ angewandten internen Richtlinien sind zu überarbeiten und aufeinander abzustimmen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Richtlinien im Bereich des Landesjugendreferates werden überarbeitet und aufeinander abgestimmt.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **7 Sachbereich Jugendförderung**

Der Sachbereich Jugendförderung des Landesjugendreferats umfasst im Wesentlichen jene Agenden, welche in den §§ 3 bis 8 NÖ Jugendgesetz (siehe dazu Punkt 3.1, Tätigkeitsbereich) geregelt sind. Dabei wird im Gesetz auf sehr übersichtliche Weise dem Landesjugendreferat bzw. den potenziellen Förderungswerbern vorgegeben, was gefördert wird, wer eine Förderung erhalten kann, woraus die Förderung besteht, was für die Erlangung einer Förderung notwendig ist und schließlich wo für die Förderung anzusuchen ist. Somit besteht eine gesetzlich solide Grundlage für den Vollzug der Förderungsmaßnahmen durch das Landesjugendreferat.

Auf Grund der Vielzahl an verschiedenen Förderungsfällen wurde im Zuge der Prüfung versucht, durch eine zahlenmäßig umfassende stichprobenartige Einschau in unterschiedlichste Akten einen Überblick über die gehandhabten Vorgangsweisen zu gewinnen und dies an Hand von Beispielfällen darzustellen.

## 7.1 Jungentreffs

Gemäß § 3 NÖ Jugendgesetz fördert das Land NÖ die Errichtung bzw. Anmietung und Ausgestaltung von Jungentreffs durch Jugendorganisationen oder nicht organisierte Gruppen. „Jungentreffs“ sind Einrichtungen, die der Jugend Gelegenheit für eine gemeinsame, sinnvolle, den verschiedenen Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung bieten sollen. Das Land NÖ fördert weiters auch andere Aktivitäten, die junge NÖ Landesbürger selbst und nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betreiben. Dabei können NÖ Jugendorganisationen, aber auch rechtlich nicht organisierte Gruppen von NÖ Landesbürgern unter 25 Jahren eine Förderung erhalten. Als Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Betracht:

- das Überlassen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- das Überlassen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
- die Beratung durch das Land NÖ bei der Errichtung und beim Betrieb
- finanzielle Beiträge zur Errichtung bzw. Anmietung und Ausgestaltung

Die Förderungswerber müssen nachweisen, dass sie die Errichtung oder Erhaltung des Jungentreffs oder die sonstige Aktivität selbst und nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betreiben. Soweit die Förderungswerber nicht rechtlich organisiert sind, müssen sie eine oder mehrere Personen namhaft machen, mit denen das Land NÖ die zur Förderung notwendigen privatrechtlichen Verträge abschließen kann.

Im geprüften Zeitraum gab es für insgesamt 270 Jungentreffs Ansuchen, wobei hier oftmals pro Jungentreff mehrere Ansuchen protokolliert wurden, da in Errichtung, Adaptierung sowie Ausgestaltung unterschieden wird. Dabei kommen folgende Fördersätze (intern erstellte Richtlinien des Landesjugendreferats) vor Errichtung eines Jungentreffs unter Rundung auf volle € 100,00 zur Anwendung:

**Neu-, Zu- und Umbau:** 9 % der Gesamtbaukosten (max. € 6.600,00) nach baurechtlicher Genehmigung und Errechnung der anteiligen Baukosten durch die ausführenden Firmen bzw. Architekten

**Adaptierung:** 18 % der gesamten Sanierungskosten (max. € 3.300,00) ohne erforderliche baurechtliche Genehmigung, jedoch nach Einholung von Kostenvoranschlägen bzw. Vorlage von Rechnungen

**Ausgestaltung:** 18 % der Ausstattungskosten (max. € 2.000,00) nach Einholung von Kostenvoranschlägen bzw. Vorlage von Rechnungen

Die Förderungswerber werden verpflichtet, den Förderungsbedingungen und -auflagen zu entsprechen und den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden sowie dem

Förderungsgeber und dessen Kontrollinstanzen die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zur Überprüfung zu gewähren.

Weiters sind bei Neu-, Zu- und Umbau die widmungsgemäße Verwendung sofort nach dem Abschluss des Projekts ausreichend nachzuweisen und die Baubehörde zu veranlassen, dem Landesjugendreferat die Bauführerbescheinigung sowie die abschließende Erledigung der Baubehörde (jeweils in Kopie) zur Verfügung zu stellen oder, wenn die bewilligungsgemäße Fertigstellung durch eine lokale Überprüfung durch die Baubehörde festgestellt wurde, die Bescheinigung der Baubehörde zu übermitteln.

Bei Adaptierung und Ausgestaltung ist die widmungsgemäße Verwendung sofort nach Abschluss des Projekts ausreichend nachzuweisen, und zwar in Form einer Aufstellung über die tatsächlichen Gesamtkosten der Adaptierung, die durch Beilage der saldierten Rechnungen (in Fotokopie) belegt werden. Sämtliche Rechnungen und Saldierungsbelege haben den Förderungswerber als Rechnungsempfänger auszuweisen.

Sollten Verzögerungen auftreten, so ist das Landesjugendreferat über jene Gründe, die die Übermittlung der Unterlagen verzögern, zu informieren.

Weiters sind die Jugendschutzbestimmungen im Jugendtreff kundzumachen. Der Förderungswerber ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich und kann nach den Strafbestimmungen des § 24 NÖ Jugendgesetz zur Verantwortung gezogen werden.

Schließlich kann der Förderungsbetrag zurückgefordert werden, wenn dieser auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde, widmungswidrig verwendet wurde bzw. den Erklärungen und Verpflichtungen nicht entsprochen wurde oder wenn über das Vermögen des Förderungswerbers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

Wie bereits erwähnt wurde in eine hinreichend große Anzahl von Akten Einsicht genommen, um ein generelles Bild von der Abwicklung der Förderung von Jugendtreffs zu erhalten. Dabei ergaben sich folgende wiederkehrende Mängel:

- In mehreren Akten gab es zu Beginn kein Ansuchen, sondern ein Protokoll über eine Bestandsaufnahme vor Ort. Auf wessen Initiative das Verfahren eingeleitet wurde, war aus den Akten nicht ersichtlich.
- Speziell bei jenen Verfahren, wo ein Protokoll vor Ort aufgenommen wurde, fanden sich im Akt keine Kopien der vom Förderungswerber vorgelegten Finanzierungspläne. Eine nachträgliche Überprüfung der Unterlagen war dadurch unmöglich.
- Aufgrund der vom Jugendreferat in den Richtlinien in Aussicht gestellten Anerkennung von Eigenleistungen in der Höhe von € 11 pro Stunde wurden solche in vielen Akten von Förderungswerbern geltend gemacht. Dabei kam es in Einzelfällen zu nicht nachvollziehbaren Ausmaßen an Eigenleistungsstunden.
- Entgegen den Richtlinien wurden Eigenleistungen anerkannt, welche bereits vor Einlangen des Ansuchens durchgeführt oder abgeschlossen waren.
- Die Trennung der Förderarten in Adaptierung und in Ausgestaltung war nicht immer nachvollziehbar.
- In einigen Akten waren gravierende Rechenfehler festzustellen.

- In Ablehnungsschreiben wurde keine Begründung angegeben, auch für den LRH war die Ablehnung nicht nachvollziehbar.
- Oftmals erfolgte eine Aufteilung der Anweisung der Förderungsmittel auf zwei Raten in willkürlicher Form.
- Nach Anweisung der Förderungsmittel wurden die Akten eingelegt, weshalb eine Kontrolle der Verwendung durchwegs unterblieb.

Zusammenfassend ist zu den Förderungen im Bereich der Jugendtreffs festzuhalten, dass die oben beschriebenen Mängel keine Einzelfälle darstellen. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang auch die strikte Einhaltung der Regelungen der Dienstanweisung „Kanzleiordnung für die NÖ Landesdienststellen“.

Wie bereits unter Punkt 5, Grundsätze bei der Vergabe von finanziellen Förderungen, formuliert, ist es nach Ansicht des LRH unbedingt erforderlich, alle Förderungsfälle lückenlos zu erfassen und zu dokumentieren. Nur so ist sichergestellt, dass für alle mit den Vorgängen befassten Bearbeiter eine zweckmäßige Arbeitsweise gewährleistet werden kann. Weiters ist es im Förderungsbereich unumgänglich, klare Richtlinien aufzustellen und sodann diese auch einzuhalten. Dies beginnt bei einem nachvollziehbarem Ansuchen des Förderungswerbers, zieht sich über eine klar strukturierte und transparente Förderungsabwicklung und endet mit einer richtlinienkonformen Höhe der Förderung sowie mit einer entsprechenden Kontrolle nach Erhalt dieser.

## **Ergebnis 2**

**Bei der Förderung von Jugendtreffs wird in Hinkunft eine richtlinienkonforme, ordnungsgemäß dokumentierte und den formulierten Grundsätzen bei der Vergabe von finanziellen Förderungen entsprechende Vorgangsweise erwartet.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Richtlinienkonformität und die Dokumentation der Förderung von Jugendtreffs werden künftig mit einer niederschweligen, jugendgerechten Vorgehensweise bei der Vergabe gekoppelt.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **7.2 NÖ Jugendherbergswerk und Österreichischer Jugendherbergsverband, Landesgruppe NÖ**

Das NÖ Jugendherbergswerk, im Folgenden kurz „Herbergswerk“ genannt, und der Österreichische Jugendherbergsverband, Landesgruppe NÖ, im Folgenden kurz „Herbergsverband“ genannt, bieten jungen Menschen, die auf Reisen sind, kostengünstige Unterkünfte an. Beide Institutionen sind in Form eines Vereins organisiert und werden seit Jahren vom Landesjugendreferat mit Förderungsmitteln bei ihrer Arbeit unterstützt. Für die Förderung der beiden Vereine wurde in den Rechnungsjahren 2005 bis 2007 regelmäßig beim Teilabschnitt 1/43983 „Jugendherbergswerk NÖ und Jugendherbergen“ ein

Betrag von € 118.600,00 und beim Teilabschnitt 1/43984 „Jugendherbergverband NÖ und Jugendherbergen“ ein Betrag von € 61.100,00 im Voranschlag des Landes NÖ vorgesehen. In allen drei Jahren wurden die veranschlagten Förderungsbeträge zur Gänze an das Herbergswerk und den Herbergverband überwiesen. Die Überweisungen erfolgten immer ohne vorherige kollegiale Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung, da die Förderungsempfänger im Landesvoranschlag bezeichnet waren und somit die Wertgrenze von € 50.000,00 in beiden Fällen nicht schlagend wurde. Diese Vorgangsweise entsprach § 4 Abs 1 Z 30 Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1.

Im Zusammenhang mit der Förderung der beiden Vereine wird vom LRH festgestellt, dass eine korrekte Bezeichnung des Förderungsempfängers im Voranschlag die Voraussetzung für eine Förderungsgenehmigung ohne vorherige kollegiale Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung bildet. Die beim Teilabschnitt 1/43984 veranschlagten Förderungsmittel wurden immer an den „Österreichischen Jugendherbergverband, Landesgruppe NÖ“ angewiesen. Die Bezeichnung des Teilabschnitts 1/43984 mit „Jugendherbergverband NÖ und Jugendherbergen“ ist somit nicht korrekt.

### **Ergebnis 3**

**Der beim Teilabschnitt 1/43984 genannte Förderungsempfänger ist in Hinkunft korrekt zu bezeichnen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Förderempfänger werden in Hinkunft korrekt bezeichnet.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **7.2.1 Gesamtförderung NÖ Jugendherbergswerk**

Der jährliche Förderungsbetrag wurde in den drei Jahren immer in zwei Teilbeträgen angewiesen. Zur Förderungsabwicklung ist festzuhalten, dass in keinem Jahr ein Förderungsansuchen des Herbergswerks vorlag. Da die Förderung für den allgemeinen Betrieb und für nicht näher präzierte Investitionen in den Jugendherbergen zuerkannt wurde, handelt es sich bei den Förderungsmaßnahmen eindeutig um keine Projektförderung, sondern jeweils um eine Gesamtförderung. Auf Grund der fehlenden Förderungsansuchen lagen auch in keinem Jahr Budgetpläne vor, aus denen alle im Förderungszeitraum voraussichtlichen Ausgaben und erwarteten Einnahmen des Herbergswerks sowohl in sachlicher als auch in ziffernmäßiger Hinsicht ersichtlich gewesen wären. Vom Herbergswerk wurden auch keine Finanzierungspläne vorgelegt, aus denen die geplante Bedeckung der voraussichtlichen Jahresausgaben hervorgeht. Weiters lagen in keinem Jahr Vermögensaufstellungen vor, auf deren Basis die Notwendigkeit einer Förderung in der veranschlagten Höhe erkennbar gewesen wäre. Die Genehmigung und Anweisung der Förderung an das Herbergswerk erfolgte somit jährlich ohne vorliegendes Ansuchen und ohne für die Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderliche Unterlagen.

Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung wurden vom Herbergswerk in den Jahren 2005 und 2006 jährlich Aufstellungen über Ausgabenbelege in Höhe des erhaltenen Förderungsbetrags übermittelt. Die Richtigkeit der vorgelegten Aufstellungen wurde vom Landesjugendreferat anhand von ebenfalls übermittelten Rechnungs- und Kontoauszugskopien bzw. durch stichprobenweise Einsichtnahme in die Originalunterlagen beim Herbergswerk überprüft. Die Verwendung des gesamten Förderungsbetrags für Ausgaben des Herbergswerks wurde somit in den beiden Jahren nachgewiesen. Da jedoch in beiden Jahren keine Nachweise über die jährliche Gesamtgebarung (Gesamteinnahmen- und -ausgabenrechnung oder Bilanz) vorliegen, aus der die finanzielle Gesamtsituation des Herbergswerks und die Vermögenslage erkennbar ist, können keine Aussagen über die Notwendigkeit einer Förderung im durchgeführten Ausmaß getroffen werden.

#### **Ergebnis 4**

**Bei der weiteren Unterstützung des NÖ Jugendherbergswerks in Form einer Gesamtförderung sind die in diesem Bericht formulierten „Grundsätze bei der Vergabe von finanziellen Förderungen“ zu beachten.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Auf die Einhaltung der Grundsätze des Landes Niederösterreich bei der Vergabe von finanziellen Förderungen wird besonderes Augenmerk gelegt.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **7.2.2 Projektförderung NÖ Jugendherbergswerk**

Im Herbst 2007 wurden vom Herbergswerk drei voneinander unabhängige Ansuchen um die Förderung von Sanierungsmaßnahmen in drei Jugendherbergen gestellt. Auf der Grundlage der Ansuchen wurden vom Landesjugendreferat die entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen erstellt und Förderungsmittel von insgesamt € 35.000,00 für die drei Herbergen genehmigt. Alle drei Förderungsbeträge wurden im Jänner 2008 an das Herbergswerk überwiesen und beim Teilabschnitt 1/45990 „Jugendförderung“ verrechnet. Die Verrechnung von Förderungen für das Herbergswerk bei einer anderen Voranschlagsstelle, obwohl eine eigene Voranschlagsstelle mit der Bezeichnung „Jugendherbergswerk NÖ und Jugendherbergen“ besteht, widerspricht der für das Land NÖ gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996. In § 7 Abs 6 VRV 1997 ist festgelegt, dass nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Einnahmen- oder Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen sind.

#### **Ergebnis 5**

**Bei der Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben sind die Bestimmungen der für das Land NÖ gültigen Vorschriften zu beachten.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Bei der Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben werden die Bestimmungen der für das Land Niederösterreich gültigen Vorschriften beachtet.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **7.2.3 Gesamtförderung Österreichischer Jugendherbergsverband, Landesgruppe NÖ**

Vom Herbergsverband wurde in den Jahren 2005 und 2006 um Förderung seiner Tätigkeit angesucht. In den Förderungsansuchen wurde jeweils auf notwendige Erneuerungen sowie Restaurierungen allgemein hingewiesen und einige der für das Jahr geplanten Vorhaben grob umrissen. Da das Ansuchen keine näheren beschreibenden Details über einzelne Projekte und damit verbundene Finanzierungs- und Kostenaufstellungen enthält, wurde vom Herbergsverband eindeutig um eine Gesamtförderung ersucht. Ein Gesamtjahresbudget, ein Finanzierungsplan bzw. eine Vermögensaufstellung, auf deren Grundlage die Notwendigkeit einer Förderung beurteilt hätte werden können, wurden jedoch nicht vorgelegt. Auf Basis des Ansuchens wurde dem Herbergsverband in jedem der beiden Jahre ein Förderungsbetrag von € 61.100,00 überwiesen. Der gleiche Betrag wurde vom Landesjugendreferat im Jahr 2007 angewiesen, obwohl für dieses Jahr kein Förderungsansuchen des Herbergsverbands vorlag.

#### **Ergebnis 6**

**Bei der weiteren Unterstützung des Österreichischen Jugendherbergsverbandes, Landesgruppe NÖ in Form einer Gesamtförderung sind die in diesem Bericht formulierten „Grundsätze bei der Vergabe von finanziellen Förderungen“ zu beachten.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Auf die Einhaltung der Grundsätze des Landes Niederösterreich bei der Vergabe von finanziellen Förderungen wird besonderes Augenmerk gelegt.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **7.2.4 Projektförderung Österreichischer Jugendherbergsverband, Landesgruppe NÖ**

Von der Geschäftsführung des Herbergsverbands wurde im Dezember 2005 persönlich um Förderung des Bauprojekts „Jugendherberge St. Pölten“ aus Mitteln der Jugendförderung vorgesprochen. Im Zuge mehrerer Gespräche wurde vom Jugendherbergsverband ein erstes Konzept über das Projekt und eine grobe Kostenschätzung vorgelegt. In einem Schreiben vom Jänner 2006 teilte das Landesjugendreferat dem Jugendherbergsverband mit, dass eine Förderung des Projekts nicht möglich ist. Begründet wurde die Ablehnung mit dem Umstand, dass der Jugendherbergsverband im Rahmen einer „Basisförderung“ (Gesamtförderung) mit Mitteln der Jugendförderung dotiert ist, und somit

ein Einzelprojekt nicht gefördert werden kann. Daraufhin wurde das Projekt vom Jugendherbergsverband bei der Abteilung Wohnungsförderung A (F2-A) des Landes NÖ eingereicht und in der Folge eine Althausanierung im Bereich der Mehrfamilienhaus-Sanierung bewilligt.

Zur generellen Ablehnung des Förderungsansuchen des Jugendherbergsverbandes und der bereits dargestellten Einzelprojektförderungen des Herbergswerks wird vom LRH auf die im Punkt 5, Grundsätze bei der Vergabe von finanziellen Förderungen, formulierten Ausführungen im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Förderungswerber hingewiesen.

### 7.3 Jugendverbände

Auf der Grundlage von übermittelten Förderungsansuchen werden Jugendverbände, die ihren Tätigkeitsbereich in NÖ haben und von der NÖ Landesregierung anerkannt werden, regelmäßig jährlich bei ihrer Arbeit mit Förderungsmitteln des Landes NÖ unterstützt. Die Förderungsmittel werden beim Teilabschnitt 1/43985 „Jugendverbände“ verrechnet, wobei in den Rechnungsjahren 2005 bis 2007 jeweils der gesamte für diesen Zweck veranschlagte Betrag von € 145.000,00 ausbezahlt wurde. Auf Grund der großen Anzahl von Förderungswerbern und der beschränkt zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden die einzelnen Förderungen nach einem feststehenden Berechnungsmodus aufgeteilt. Ausgehend von einem Sockelbetrag wird die Förderungshöhe grundsätzlich auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben des Vorjahres bzw. bei politischen Jugendverbänden nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl bemessen.

Vor der Anweisung wurden die einzelnen Förderungsbeträge gesammelt in einem Sitzungsakt der NÖ Landesregierung zur kollegialen Beschlussfassung vorgelegt. Die Vorlage war erforderlich, wenn die in § 4 Abs 1 Z 30 (ab 12. April 2008: Z 28) Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBI 0001/1, festgelegte Wertgrenze im Einzelfall überschritten wurde.

**Die Förderung der Jugendverbände lag in allen Fällen unter der festgelegten Wertgrenze, womit die Vorlage in keinem Jahr erforderlich gewesen wäre.**

Bei einer stichprobenweise durchgeführten Prüfung von Förderungsfällen im Zeitraum 2005 - 2007 wurden einige Mängel bei den Ansuchen und den Verwendungsnachweisen festgestellt. Obwohl bei der Förderung der Jugendverbände in allen Fällen eine Gesamtförderung erfolgt, wurde in den Ansuchen vielfach kein Budget- und Finanzplan vorgelegt. Bei den übermittelten Verwendungsnachweisen fehlten teilweise die Vermögensaufstellungen. Im Rahmen der Kontrolle der Jugendverbandsförderung des Jahres 2007 war jedoch insgesamt eine Verbesserung bei der gesamten Dokumentation der Förderungsabwicklung gegenüber den Vorjahren feststellbar.

Im Zusammenhang mit fehlenden bzw. mangelhaften Unterlagen wird vom LRH der Standpunkt vertreten, dass diese grundsätzlich vom Förderungsgeber vor Genehmigung und Anweisung der Mittel, bzw. vor einer weiteren Förderung, einzufordern sind. Die ordnungsgemäße und zeitgerechte Vorlage aller geforderten Unterlagen kann jedoch vom Förderungswerber nur erwartet werden, wenn auch vom Förderungsgeber ein part-



nerschaftliches Verhalten im Sinne einer raschen Abwicklung der Förderung an den Tag gelegt wird. Dabei sollte die möglichst zeitnahe Auszahlung einer genehmigten Förderung zumindest im gleichen Rechnungsjahr, in dem das Ansuchen gestellt wurde, ein vorrangiges Ziel darstellen.

Vom Jugendreferat wurde die Frist zur möglichen Einbringung eines Ansuchens mit Ende April des jeweiligen Förderungsjahres festgesetzt. Die Anweisung der genehmigten Förderungsbeträge erfolgte daraufhin aber in vielen Fällen erst im Jänner des nächsten Kalenderjahres. Begründet ist diese Vorgangsweise primär durch den Umstand, dass die veranschlagten Förderungsgesamtbeträge des Landes NÖ aus budgettechnischen Gründen von der Finanzverwaltung des Landes NÖ nur in monatlichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt werden. Weiters wird die jährlich verfügte Kreditsperre regelmäßig erst zu einem sehr späten Zeitpunkt oder im Jänner des Folgejahres (Auslaufmonat) aufgehoben. Diese Faktoren stellen die Hauptursache für die späte Förderungsanzahlung dar. Teilweise wurden aber auch von der Finanzverwaltung bereits freigegebene Budgetmittel trotzdem erst im Folgejahr an Förderungswerber angewiesen.

Insgesamt sollten für die Zukunft Förderungsmodalitäten geschaffen werden, bei denen alle bestehenden Möglichkeiten zu einer für alle Förderungswerber im mehrjährigen Vergleich gleichermaßen raschen Anweisung genutzt werden und andere Wege zur Beschleunigung der Förderungsanweisungen überlegt werden. Die derzeitige, vielfach späte Anweisung der Förderungen trägt sicher nicht zur optimalen Zielerreichung des Jahresprogramms bei, für das die Förderung beantragt wurde. Zusätzlich ist bei einer Anweisung der Förderung im Jänner des Folgejahres der Förderungsbetrag in der Förderungsabrechnung des abgelaufenen Verbands- bzw. Vereinsjahres nicht enthalten. Der geforderte Verwendungsnachweis als Grundlage für die Förderung im Folgejahr kann somit nicht erbracht werden, wodurch ein Kontrolldefizit gegeben ist.

### **Ergebnis 7**

**In Hinkunft sind alle bestehenden Möglichkeiten zu einer raschen Anweisung der Förderungsbeträge auszunutzen, damit die Auszahlung im zeitnahen Konnex zum eingelangten Förderungsansuchen steht. Darüber hinaus sollten mit der Abteilung Finanzen Lösungen erarbeitet werden, die eine raschere Förderungsanweisung ermöglichen.**

#### *Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Künftig werden alle bestehenden Möglichkeiten für eine raschere Auszahlung der Förderungsbeträge ausgenützt werden. Zwischen den Abteilungen Finanzen und Allgemeine Förderung werden Lösungen für eine raschere Förderungsanweisung erarbeitet.*

#### NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 8 Sachbereich Außerschulische Jugendberziehung

Handlungsgrundlage für das Landesjugendreferat im Bereich der Außerschulischen Jugendberziehung bildet ein Beschluss der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2001. Gemäß diesem Beschluss ist § 1 NÖ Jugendgesetz maßgeblich, wonach das Land NÖ nach Maßgabe des Voranschlages neben den in den §§ 3 bis 8 aufgezählten Maßnahmen auch die bereits ab Gründung des Landesjugendreferats im Jahre 1947 entwickelten Maßnahmen und Aktivitäten in der Außerschulischen Jugendberziehung fördern kann. Die normierten Zielsetzungen sind Grundlage der in weiterer Folge beschriebenen Förderungsmaßnahmen und Aktivitäten der Außerschulischen Jugendberziehung. Ebenso sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des NÖ Jugendgesetzes sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus sind die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 13. März 1990) zu beachten.

Die Tätigkeit des Landesjugendreferats in der Außerschulischen Jugendberziehung dient der Jugend des Landes NÖ in ideeller, beratender, fördernder und eigeninitiativer Weise mit Angeboten und Hilfeleistungen auf verschiedenen Gebieten. Das Landesjugendreferat wirkt daher im eigenständigen Erziehungsfeld der Außerschulischen Jugendberziehung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Familie, Schule, Berufsausbildung, Sportwesen, Jugendwohlfahrt, Erwachsenenberziehung oder Kultureinrichtungen.

Die Aufgaben der Außerschulischen Jugendberziehung ergeben sich aus den nachfolgenden Zielsetzungen:

Bemühen um

- Persönlichkeitsberziehung
- Entfaltung der Anlagen des Einzelnen, besonders im Freizeitbereich
- Bereitschaft zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben
- politische Berziehung und staatsbürgerliche Erziehung der Jugendlichen
- soziales und umweltbewusstes Engagement der Jugendlichen
- Vorbereitung auf Partnerschaft und Familie
- Begegnung der Jugend mit den Kulturgütern und die Teilnahme am kulturellen Leben
- Medienerziehung
- gesunde körperliche Entwicklung der Jugend
- zeitgemäßen Jugendschutz
- Förderung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung
- Förderung der selbstständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung

In weiterer Folge wird auf die Ausführungen zu dieser Richtlinie unter Punkt 6, Förderungsrichtlinien, verwiesen.

Die Gesamtschau der Aktivitäten auf dem Gebiet der Außerschulischen Jugendberziehung ergab ein sehr umfangreiches Bild mit verschiedensten Tätigkeitsfeldern. Diese

reichen beispielsweise von der Durchführung des österreichischen Jugendredewettbewerbs, der Unterstützung von Jungbürgerfeiern, Kindertheaterveranstaltungen oder des Landesjugendsingens, über Schülerzeitungs- und Plakatwettbewerbe bis zur Organisation von internationalen Jugendaustauschcamps.

### **8.1 Tätigkeit von NÖ Jugendrat, NÖ Jugendkommission und NÖ Jugendforum**

Wie bereits dargestellt gibt es für den NÖ Jugendrat, die NÖ Jugendkommission sowie das NÖ Jugendforum derzeit keine gesetzliche Grundlage. Ungeachtet dessen liegt eine Geschäftsordnung des NÖ Jugendrats, der NÖ Jugendkommission sowie des NÖ Jugendforums vom Juni 1998 vor. Diese Geschäftsordnung zitiert als gesetzliche Grundlage § 2 NÖ Jugendgesetz und regelt im Wesentlichen für die einzelnen Organisationen jeweils Zusammensetzung, Aufgaben, Aufnahme etc.

Dem NÖ Jugendrat obliegt gemäß der Geschäftsordnung die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller in NÖ bestehenden Jugendorganisationen. Er hat Angelegenheiten, welche die Jugend betreffen, zu beraten und die gemeinsamen Interessen und Rechte der Jugendorganisationen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Landtag von NÖ, der NÖ Landesregierung und den übrigen Behörden wahrzunehmen. Dabei soll der NÖ Jugendrat Fragen zur Jugendpolitik, Grundsatzüberlegungen, Vorschläge und Stellungnahmen erarbeiten.

Im Zuge der Prüfung wurde Einsicht in die bezughabenden Akten genommen. Daraus geht hervor, dass im geprüften Zeitraum der NÖ Jugendrat im Jahr 2005 vier Sitzungen, im Jahr 2006 drei Sitzungen und im Jahr 2007 lediglich eine Sitzung (12. März 2007) hatte. Laut Geschäftsordnung tritt der NÖ Jugendrat mindestens viermal jährlich zusammen. Dabei war im Jahr 2005 auffällig, dass die zuständige Landesrätin als Vorsitzende sowie der Landesjugendreferent als Geschäftsführer bei keiner einzigen Sitzung persönlich anwesend waren.

Insgesamt sind 35 Jugendorganisationen auf Grund einer Anerkennung durch die NÖ Landesregierung Mitglied im NÖ Jugendrat, wobei im geprüften Zeitraum lediglich ein Ansuchen um Aufnahme einlangte. Dieses Ansuchen vom August 2006 war nach den vorliegenden Akten bis zum Ende der Prüfung noch nicht behandelt.

Eine Durchsicht der Protokolle der Sitzungen ergab, dass mit den Vorträgen

- „Modernes Müllmanagement in NÖ“ mit Exkursion zur Abfallverwertung NÖ (AVN) in Dürnrohr,
- Präsentation „Haus der Regionen“ der NÖ Volkskultur mit Führung oder
- „WIN-Strategie NÖ/Landesentwicklungskonzept“

Themen gewählt wurden, welche sich nach Ansicht des LRH nicht in erster Linie mit den Interessen der Jugendlichen decken dürften. Dies findet auch Niederschlag in den Teilnehmerzahlen. So waren im Jahr 2005 durchschnittlich 13 von 35 anerkannten Jugendorganisationen vertreten. Offensichtlich bedingt durch den Wechsel an der Spitze des Landesjugendreferats Anfang 2006 standen seither durchwegs die Jugendlichen ansprechende Themen auf der Tagesordnung, wenngleich die Teilnehmerfrequenz dennoch

auf gleichem Niveau blieb. Seit der letzten Sitzung am 13. März 2007 finden sich in den Akten keine Aktivitäten mehr.

Ähnliches gilt für die Tätigkeit der NÖ Jugendkommission sowie des NÖ Jugendforums. Diese in derselben Geschäftsordnung wie der NÖ Jugendrat geregelten Vertretungen entbehren derzeit einer Rechtsgrundlage, gleichzeitig sind keine nennenswerten Aktivitäten nach Aktenlage zu verzeichnen.

Aufgabe der NÖ Jugendkommission wäre die Bearbeitung der vom NÖ Jugendrat zugewiesenen Geschäftsfälle und Vorbereitung der Sitzungen. Dafür sollte die NÖ Jugendkommission mindestens sechsmal jährlich zusammentreten.

Die letzte Sitzung der NÖ Jugendkommission fand am 14. März 2005 statt. In weiterer Folge finden sich lediglich Akten bezüglich Gesetzesbegutachtungen, wobei die eingelangten Gesetzesentwürfe vom Landesjugendreferat als Geschäftsstelle an alle Delegierten der NÖ Jugendkommission weitergeleitet werden. Stellungnahmen sollen direkt an die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst übermittelt werden. Eine Kontrolle durch das Jugendreferat dahin gehend, ob und wie viele Stellungnahmen erfolgen bzw. welchen Inhalts diese sind, gibt es dabei nicht.

Das NÖ Jugendforum mit dem Landesjugendreferenten als Geschäftsführer soll durch Aussprache, Erfahrungs- und Meinungs austausch an der Lösung der Jugendprobleme zum Wohle der Jugend mitwirken und hat das Recht, Anträge zur Behandlung an den NÖ Jugendrat zu stellen. Im Gegensatz zum NÖ Jugendrat können nicht nur Jugendorganisationen teilnehmen, sondern auch andere Gruppierungen wie zB Initiativgruppen oder auch einzelne Landesbürger. In der Praxis hat das NÖ Jugendforum nach Auskunft des Landesjugendreferats zumindest im letzten Jahrzehnt keinerlei Aktivität gezeigt.

Generell ist festzustellen, dass sich im geprüften Zeitraum die Tätigkeiten des NÖ Jugendrats sowie der NÖ Jugendkommission mehr oder weniger auf Routinevorgänge reduzierten, wobei selbst diese im letzten Jahr eingestellt wurden. Eine inhaltliche Aufarbeitung der in der Geschäftsordnung vorgegebenen Ziele wie Erarbeitung von Fragen zur Jugendpolitik, Grundsatzüberlegungen, Vorschläge und Stellungnahmen findet nicht statt. Die derzeitige Geschäftsordnung wird praktisch nicht gelebt. Wie bereits oben ausgeführt existiert derzeit keine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des NÖ Jugendrats, der NÖ Jugendkommission sowie des NÖ Jugendforums, zumal die zwei zitierten Gesetzesstellen diese Gremien zwar als existent erwähnen, jedoch keine materiellrechtliche Grundlage für deren Tätigkeit bieten. Nach Ansicht des LRH würde insbesondere der mit Leben erfüllte NÖ Jugendrat jedoch eine durchaus brauchbare Plattform für die Anliegen der Jugend bzw. deren Transport an Entscheidungsträger darstellen.

### **Ergebnis 8**

**Die Tätigkeiten im NÖ Jugendrat, in der NÖ Jugendkommission sowie im NÖ Jugendforum sind zur Wahrnehmung der Interessen der Jugend und zur Förderung einer aktiven Jugendpolitik wieder aufzunehmen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes zum Ergebnispunkt 8 wird befolgt werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Ergebnis 9**

**Die Geschäftsordnung des NÖ Jugendrats, der NÖ Jugendkommission sowie des NÖ Jugendforums vom Juni 1998 ist zu überarbeiten und den aktuellen Erfordernissen anzupassen.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Dem NÖ Jugendrat, der NÖ Jugendkommission und dem NÖ Jugendforum werden Überarbeitungen der Geschäftsordnungen unter Berücksichtigung einer Anpassung an aktuelle Erfordernisse aufgetragen.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **8.2 Jugendleiterseminare**

Das Landesjugendreferat veranstaltet über das ganze Jahr verteilt Seminare, welche die Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern oder Teammitarbeitern von Jugendgruppen zum Ziel haben. Dabei werden Seminare mit unterschiedlichsten Themen angeboten. So gab es etwa im Herbst 2007 folgendes Programm:

- Fotografie – Fotobearbeitung, grafische Gestaltung und Website
- Ist da was ... zu versteuern?
- Ihre Stimme transportiert Ihr Argument
- Die Gruppe – eine Erfindung ihrer Mitglieder
- Vom Kleckern und Kritzeln, Schauen und Staunen, Träumen und Lachen
- Chorleiterseminar

Diese Seminare werden für die Teilnehmer durchwegs gratis angeboten. Lediglich in Einzelfällen sind die Unkosten für die Übernachtung zu begleichen.

Für die Teilnahme an diesen Weiterbildungsveranstaltungen des Landesjugendreferats wird ein Bildungspass für Jugendarbeit ausgestellt. Die Bildungsveranstaltungen werden dazu in vier Kategorien eingeteilt:

- Kommunikation
- Team Leitung/Arbeit
- Projektentwicklung/Realisierung
- Spezialveranstaltungen

Weiters erhalten Jugendleiter/Teammitarbeiter von Jugendgruppen, die aus drei Kategorien der vier genannten Seminare je ein Seminar absolviert haben, nach Vorlage einer Bestätigung über ihre Führungsfunktion in der Jugendgruppe für zwei Jahre kostenlos die NÖ Jugendleiterversicherung. Die Kosten der Versicherung werden vom Landesjugendreferat getragen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist für eine Verlängerung für weitere zwei Jahre eine Bestätigung der Organisation erforderlich, ob die Führungsfunktion noch ausgeübt wird. Diese Jugendleiterversicherung beinhaltet eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung für die Tätigkeit als Jugendleiter.

### **8.3 Jugendvernetzung in der Kleinregion**

Im Oktober 2006 wurde erstmalig ein Projekt gestartet, mit welchem Jugendvernetzung in drei Kleinregionen (Waldviertler Stadt/Land, Erlebnisregion Waldviertel Nord und Mostviertler Kleinregion Donau-Ybbsfeld) erfolgen sollte. Unter Kleinregionen wurden dabei Gebiete mit etwa 5 bis 15 Gemeinden verstanden. Das Landesjugendreferat führte diese Projekte in Kooperation mit dem Kleinregionsfonds der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2), der Waldviertelakademie und den betroffenen Kleinregionsmanagern durch. Im Zuge dieses und der darauf folgenden Projekte sollten folgende Ziele erreicht werden:

- Vernetzung der Jugendgemeinderäte mit in der Jugendarbeit tätigen Personen und Jugendlichen im Gebiet der Kleinregionen
- Sicherung der Lebensqualität für Jugendliche im ländlichen Raum
- Bedarfsanalyse und Aktivierung von Projekten und deren Umsetzung durch jugendliche Eigeninitiative
- Einbindung der für die Jugend Verantwortlichen in politische Entscheidungen

Dabei wurden drei bis vier Workshops pro Kleinregion durchgeführt, wobei die Waldviertler Kleinregionen gemeinsame Veranstaltungen planten. Das übergeordnete Ziel der Workshops war die Vernetzung der für die Jugendarbeit verantwortlichen Personen untereinander sowie mit den Jugendlichen der Kleinregionen selbst. Erarbeitet wurden auf Basis einer Bedarfsanalyse entsprechende Projekte zur Verwirklichung. Besonderer Wert wurde dabei auf die Aktivierung der Jugendlichen und Jugendverantwortlichen gelegt. Weiters erfolgte bei diesen Workshops eine umfassende Information des Landesjugendreferats über die Dienstleistungen des Landes NÖ für Jugendliche. Die Kosten dieser Projekte wurden regelmäßig zwischen dem Landesjugendreferat, dem Kleinregionsfonds sowie den betroffenen Gemeinden aufgeteilt.

**Nach Ansicht des LRH stellen diese Projekte eine gelungene Zusammenarbeit auf kleinregionaler Ebene dar, welche geeignet erscheinen, die Arbeit des Landesjugendreferats vor Ort in die Gemeinde zu tragen.**

## **9 Verein Jugendinfo Niederösterreich**

Bei Betrachtung der gesamten vergebenen Förderungsmittel des Landesjugendreferats wurde festgestellt, dass in den Jahren 2005 und 2006 jeweils rund 40 % der gesamten Förderungsmittel an den Verein „Jugendinfo Niederösterreich“ (im Folgenden mit „Ver-

ein“ bezeichnet) vergeben wurden. Im Jahr 2007 betrugen die an den Verein vergebenen Förderungsmittel bereits 45 % der gesamten Förderungsausgaben des Landesjugendreferats. Aus diesem Grund wurden die Vergabe der Förderungen an den Verein, dessen Aktivitäten sowie die Verwendungsnachweise für die vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Mittel einer genaueren Prüfung unterzogen.

## 9.1 Gründung

Der Verein wurde im Jahr 2000 von Privatpersonen gegründet, die im Rahmen ihres Berufes in der NÖ Landesakademie, im Landesjugendreferat sowie in der Wirtschaft oder in Jugendorganisationen tätig sind. Die Vereinstätigkeit wurde von der NÖ Sicherheitsdirektion nach Prüfung der Statuten mit Bescheid vom 9. März 2000 nicht untersagt und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Die Intention für die Gründung des Vereins war es, eine Informationsstelle für NÖ Jugendliche („Jugendinfo“) ohne amtlichen Charakter zu schaffen. Aus diesem Grund wurde nach der konstituierenden Sitzung des Vereins im Oktober 2000 mit dem Aufbau der Jugendinfo am Standort St. Pölten, Landhaus-Boulevard begonnen. Als Beispiel dienten die bereits zu diesem Zeitpunkt in anderen Bundesländern in verschiedensten rechtlichen Formen etablierten Jugendinfos. Nach den baulichen Adaptierungs- und Einrichtungsmaßnahmen der Infostelle wurden in den folgenden Jahren das Informationsangebot für Jugendliche sowie die Aktivitäten laufend ausgebaut und entsprechend den gewonnenen Erfahrungen erweitert. Mittlerweile hat sich die Jugendinfo zu einer landesweit bekannten und anerkannten Serviceeinrichtung für Jugendliche entwickelt. So wurden im abgelaufenen Jahr 2007 nach eigenen Angaben der Jugendinfo mehr als 8.000 Anrufe verzeichnet und unzählige E-Mails bearbeitet. Zusätzlich wurde eine Reihe von persönlichen Informationsgesprächen in der Jugendinfo mit ratsuchenden Jugendlichen geführt. Die Zahl der direkten Beratungsgespräche blieb jedoch hinter dem angestrebten Ausmaß, da die Akzeptanz der Jugendinfostelle im Landhausviertel nicht den ursprünglichen Erwartungen entsprach. Aus diesem Grund ist die Jugendinfo mit Jänner 2008 in das Stadtzentrum von St. Pölten übersiedelt, um näher an die Bewegungsbereiche der Jugendlichen (Freizeit, Schule, Schulweg) heranzurücken und damit auch leichter erreichbar zu sein. Weiters konnten durch die Übersiedlung die Mietkosten für die Räumlichkeiten der Jugendinfo reduziert werden.

## 9.2 Aufgaben und Zielsetzungen

Hauptaufgabe und vorrangiges Ziel der Jugendinfo ist es, für den einzelnen Jugendlichen eine niederschwellige, vertrauenswürdige, kompetente und rasche Informationsstelle bzw. -möglichkeit für seine Lebensinteressen (Berufswahl, Studium, Freizeit, Kultur, Sport, Gesundheit, Auslandsaufenthalte, Wohnen etc.) im persönlichen Kontakt anzubieten. Zusätzlich wird vom Verein auf der Basis von Jugendstudien und Beratungserfahrungen aktive Informationsarbeit zu aktuellen Jugendfragen und damit verbundenen Themenschwerpunkten in verschiedenster Form (Herausgabe von Druckschriften und Informationsfoldern, Homepage im Internet, Projekte mit der EU, Präsentationen in

Schulen und bei Messen etc.) geleistet. Darüber hinaus werden vom Verein auch Jugendprojekte über Intention und in Absprache mit dem Landesjugendreferat realisiert.

### **9.3 Abgrenzung zum Landesjugendreferat**

Das Landesjugendreferat ist die Förderungs-, Koordinations-, Grundlagenforschungs- und Entwicklungsstelle für neue Ideen in der Jugendarbeit des Landes NÖ. Bei seiner Tätigkeit nach Außen werden vom Landesjugendreferat vor allem förderungswürdige Aktivitäten von organisierten und losen Jugendgruppierungen finanziell, aber auch mit Know-how unterstützt. Zusätzlich werden vom Landesjugendreferat Projekte, Aktionen und Wettbewerbe alleine oder in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Verbänden und Vereinen im Rahmen der Außerschulischen Jugenderziehung durchgeführt. Der direkte Kontakt des Landesjugendreferats mit den Jugendlichen vor Ort erfolgt primär über Multiplikatoren in den einzelnen Landesregionen und Gemeinden (zB Jugendverbände, -vereine, und -organisationen).

Die Arbeit der Jugendinfo ist dagegen auf den Jugendlichen als Einzelperson fokussiert. Im Mittelpunkt stehen die individuellen Interessen, Probleme und Fragen des einzelnen Jugendlichen, mit denen er sich an die Jugendinfo wenden kann. So bezeichnet sich die Jugendinfo selbst als eine Anlaufstelle für Jugendliche und alle, die sich mit jungen Menschen beschäftigen, also eine Art „Bürgerbüro“ der NÖ Landesregierung mit einem speziellen Thema, nämlich der Jugend.

### **9.4 Personal**

Mit Stand 1. Jänner 2008 zählte der Verein insgesamt zwölf Mitarbeiter. Davon waren neben dem Geschäftsführer sechs vollzeitbeschäftigte Angestellte, drei teilzeitbeschäftigte Angestellte mit 25 Wochenstunden sowie zwei geringfügig Beschäftigte. Bei kurzfristigem Bedarf, etwa bei umfangreichen Postaussendungen, werden über den Verein Jugend und Arbeit zusätzliche Arbeitskräfte stundenweise engagiert.

#### **9.4.1 Anstellungsverträge**

Von der Geschäftsführung gibt es eine grundsätzliche Aufgabenstellung an die einzelnen Mitarbeiter, welche bereits im jeweiligen Anstellungsvertrag festgehalten wurde. Trotz mehrmaligen Ersuchens konnten dem LRH die Anstellungsverträge für eine Vollzeitbeschäftigte sowie die zwei geringfügig Beschäftigten nicht vorgelegt werden, wobei die Existenz dieser Verträge von der Vereinsgeschäftsführung nicht mit Sicherheit bestätigt werden konnte. Bezüglich der beiden geringfügig Beschäftigten gibt es entsprechende Vermerke in den Protokollen der Vereinshauptversammlungen. So wird im Protokoll des Jahres 2005 angeführt, dass die Schriftführerin zur organisatorischen und sekretariatsmäßigen Unterstützung des Obmanns des Vereins geringfügig angestellt wurde.

Solche Verträge werden nach Ansicht des LRH aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl für den Verein als Arbeitgeber als auch für die Mitarbeiter als Dienstnehmer als unabdingbar erachtet, da für regelmäßig geringfügig Beschäftigte wie für Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte auch das Urlaubsrecht, das Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Recht auf Pflegefreistellung, das Recht auf Abfertigung und die Ansprüche



auf Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) gelten. Weiters sind das Ausmaß der Arbeitszeit und die Lage der Arbeitszeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vereinbaren. Gleiches gilt analog für den fehlenden Vertrag mit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin.

**Die fehlenden Anstellungsverträge sind ehestens beizuschaffen bzw. schriftlich abzufassen.**

Die Höhe der Gehälter der im Verein beschäftigten Mitarbeiter richtet sich nach deren Tätigkeitsbereich und wurde individuell im Anstellungsvertrag vereinbart, wobei eine Mitarbeiterin die angeordneten Überstunden bereits im Grundgehalt inkludiert hat. Für die Bediensteten des Vereins gelten arbeitsrechtlich die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Weiters sind im Anstellungsvertrag unter anderem jeweils Regelungen über Arbeitszeit, Arbeitsort, Urlaub und Kündigung enthalten.

#### **9.4.2 Tätigkeits- und Aufgabenbereiche**

Im Zuge der Prüfung ergab sich für den LRH eine nicht immer klar nachvollziehbare Übereinstimmung der jeweiligen Aufgabengebiete mit den tatsächlichen Tätigkeiten. So haben beispielsweise Mitarbeiter des Vereins gleichzeitig auch Büroräume im Bereich des Landesjugendreferats, wofür sich sogar ein Eintrag im internen Telefonklappenverzeichnis des Amtes der NÖ Landesregierung findet. Sowohl das Landesjugendreferat als auch der Verein sehen in dieser räumlichen Konstellation durchaus Vorteile in der engen Zusammenarbeit, zumal Aufgabe der betroffenen Mitarbeiter zumindest teilweise die Koordination zwischen Verein, Landesjugendreferat und Büro der zuständigen Landesrätin ist.

Aus Sicht des LRH ist jedoch festzustellen, dass im vorliegenden Fall amtsfremde Personen inmitten der Büroräumlichkeiten des Landesjugendreferats situiert sind, wofür es keine Regelung gibt. Auch wenn die regelmäßig erfolgenden Hilfeleistungen durch die Mitarbeiter des Vereins beim Landesjugendreferat als Entlastung sehr willkommen erscheinen, ist hier dennoch eine klare Trennung erforderlich.

#### **Ergebnis 10**

**Der NÖ Landesrechnungshof erachtet im Fall der Beibehaltung der räumlichen Nähe der Mitarbeiter des Vereins Jugendinfo Niederösterreich zum Landesjugendreferat eine eindeutige schriftliche Regelung über alle maßgeblichen Umstände wie Büroräume, Telefon, IT-Zugang etc. als unabdingbar.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Eine genaue schriftliche Regelung im Sinne der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird ausgearbeitet und abgeschlossen werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 9.4.3 Reisegebühren

Auf Grund der oftmals projektbezogenen und damit vor Ort notwendigen Arbeit der Vereinsmitarbeiter ergeben sich Außendienste in verschiedenen Ausmaßen. Diese Außendienste werden in der Praxis derart abgerechnet, dass sich die Mitarbeiter unmittelbar am nächsten Werktag nach Absolvierung des Außendienstes vom Geschäftsführer eine Bestätigung (Ort, Dauer, Verkehrsmittel etc.) darüber geben lassen und diese bestätigte Rechnung sodann beim Geschäftsführer bleibt. Eine fortlaufende Aufzeichnung über die Anzahl der verschiedenen Außendienste im gesamten Verein, etwa gegliedert nach Mitarbeiter oder chronologisch, existiert nicht, jedoch ist durch das praktizierte System eine zumindest ausreichende Sicherheit hinsichtlich der vollständigen Erfassung aller Außendienste gewährleistet. Eine stichprobenweise Einsicht in einzelne Reiserechnungen ergab, dass die Gebühren der Systematik und der Höhe nach großteils den geltenden Bestimmungen für die Bediensteten des Amtes der NÖ Landesregierung folgen, jedoch auch Abweichungen (zB Kilometergeld) bestehen. Ein Beschluss bezüglich dieser Reisegebührenregelung durch die zuständigen Vereinsorgane konnte den vorgelegten Hauptversammlungs- und Vorstandsprotokollen nicht entnommen werden, vielmehr wird diese von der derzeitigen Geschäftsführung auf Grund einer übernommenen Tradition angewandt. Auch wenn diese Vorgangsweise in der Praxis anscheinend angenommen wird, so ist im Sinne einer Rechtssicherheit sowie einer Transparenz und Klarheit eine Normierung unabdingbar.

**Es ist eine eindeutige Regelung der Reisegebührenvorschriften im Verein Jugendinfo Niederösterreich erforderlich.**

### 9.4.4 Telefonkosten

Weiters wurde im Zuge der Durchsicht der Ausgaben des Vereins die Übernahme von Mobiltelefonkosten einer Mitarbeiterin ersichtlich. Dabei werden vom Verein die Kosten eines Mobiltelefons, welches privat auf den Namen der Mitarbeiterin angemeldet ist, zur Gänze vom Verein beglichen. Auf den Rechnungen werden jedoch die privaten von den dienstlichen Telefonaten nicht extra ausgewiesen, weshalb davon auszugehen ist, dass hier vom Verein nicht nur die Kosten für notwendige Dienstgespräche getragen werden. Auch hierfür findet sich weder in Vereinsbeschlüssen noch im konkreten Anstellungsvertrag eine Regelung.

**Der LRH empfiehlt im Falle eines dienstlich notwendigen Mobiltelefons die Anmeldung auf den Verein Jugendinfo Niederösterreich mit der Möglichkeit, im Zuge der Rechnung private von dienstlichen Gesprächskosten zu trennen und somit gesondert zu verrechnen.**

## 9.5 Finanzierung des Vereins

Die für den Verein erforderlichen Finanzmittel sollen entsprechend seinen Statuten auf verschiedenste Weise aufgebracht werden. Dazu zählen unter anderem Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen von Teilnehmern an Aktivitäten, Subventionen und Einnahmen aus Inseraten und Werbung. In der Praxis werden die Ausgaben des Vereins zum überwiegenden Teil durch Förderungen des Landes NÖ bedeckt. So betrug der Anteil der vom

Verein im Vereinsjahr 2005 ausgewiesenen Einnahmen aus Förderungen des Landes NÖ gemessen an seinen Gesamteinnahmen rund 63,7 %. Im Vereinsjahr 2006 betrug der Einnahmenanteil aus Förderungen des Landes NÖ bereits rund 80,0 % und stieg im Jahr 2007 auf rund 91,2 %.

### 9.5.1 Förderung durch das Land NÖ

Der Verein wurde in den Jahren 2005 bis 2007 mehrfach aus den dem Landesjugendreferat zur Verfügung stehenden Budgetmitteln finanziell gefördert. Die Förderungsmittel wurden dem Verein primär für den allgemeinen Betrieb und die Weiterführung seiner Aktivitäten in Form einer Gesamtförderung zuerkannt. Zusätzlich wurden einzelne Projekte gefördert, die vom Verein selbst initiiert oder über Intention des Landesjugendreferats durchgeführt wurden. Insgesamt wurden dem Verein in den Rechnungsjahren 2005 bis 2007 Förderungsmittel in folgender Höhe überwiesen:

Vereinsförderung durch das Land NÖ in den Rechnungsjahren 2005 bis 2007			
Rechnungsjahr	„Gesamtförderung“ €	„Projektförderung“ €	Förderungssumme €
2005	310.131,76	111.025,97	421.157,73
2006	279.028,60	100.000,00	379.028,60
2007	400.000,00	143.794,67	543.794,67
<b>Gesamtsumme</b>	<b>989.160,36</b>	<b>354.820,64</b>	<b>1.343.981,00</b>

#### 9.5.1.1 Gesamtförderung

Die Förderung im Zeitraum 2005 und 2006 erfolgte in jedem Jahr auf der Grundlage eines vom Verein übermittelten Ansuchens. In den Jahren 2005 und 2006 war dem Ansuchen jeweils eine grobe Übersicht über die geplanten Vereinsausgaben angeschlossen, die im Jahr 2007 nicht übermittelt wurde. Weitere Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit, wie beispielsweise Finanzierungspläne zur geplanten Bedeckung der veranschlagten Ausgaben, lagen nicht vor. In der Folge wurden die festgelegten Förderungsbeträge nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung dem Verein regelmäßig in zwei Teilbeträgen angewiesen.

Die Förderungen wurden dem Verein für den weiteren, laufenden Betrieb im Allgemeinen sowie für Aktivitäten und Aktionen der Jugendinfo zur Verfügung gestellt. Mit einer vom Geschäftsführer gefertigten Erklärung wurde der Verein verpflichtet, den Förderungsbedingungen und -auflagen zu entsprechen, insbesondere auf Druckwerken den Vermerk „Mit finanzieller Unterstützung des Landesjugendreferats der NÖ Landesregierung“ unter Verwendung des Logos des Landesjugendreferats anzubringen und den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden. Weiters hat er auf Grund der Erklärung die widmungsgemäße Verwendung nachzuweisen und die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zur Überprüfung zu gestatten sowie den Förderungsbetrag rückzuerstatten, falls die Förderung auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben gewährt wurde. Nähere Definitionen über die Verwendung der Förderungsmittel im Hinblick auf

die vom Verein im Rahmen der Jugendarbeit in NÖ anzustrebenden Ziele, die dabei wahrzunehmenden Aufgaben und die Form des Verwendungsnachweises wurden mit dem Förderungswerber nicht vereinbart.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen erfolgte im geprüften Zeitraum in Form einer Übermittlung von tabellarischen Aufstellungen, in denen Belege über Betriebsausgaben des Vereins bis zur Höhe des jeweiligen angewiesenen Förderungsbetrags aufgelistet wurden. Ein Überblick über die finanzielle Gesamtsituation des Vereins und den tatsächlichen Bedarf an Förderungsmitteln ist aus den vorgelegten Verwendungsnachweisen nicht erkennbar.

Im Hinblick auf einen anzustrebenden, geordneten, zielorientierten und transparenten Ablauf von Förderungen wird die gesamte zum Prüfungszeitpunkt vom Landesjugendreferat gehandhabte Abwicklung der Gesamtförderung des Vereins als verbesserungswürdig angesehen. Der LRH empfiehlt eine Neustrukturierung der Gesamtförderung des Vereins, wobei folgende Gesichtspunkte in jedem Fall berücksichtigt werden sollten:

Der Verein wurde zum Aufbau und Betrieb einer Jugendinfostelle in NÖ gegründet. Mittlerweile ist die Jugendinfo in den letzten Jahren zu einem wesentlichen Bestandteil im Rahmen der gesamten niederösterreichischen Jugendförderung geworden und in der Jugendszene etabliert. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Kooperation mit dem Landesjugendreferat und vielfach auf der Basis von gemeinsam entwickelten Ideen. Der Verein deckt im Bereich der Jugendförderung jene Segmente und Nischen ab, welche nicht von einem in die beamtete Struktur eingebetteten Landesjugendreferat, sondern besser und günstiger von einer auf privatrechtlicher Grundlage agierenden Institution bearbeitet werden. Der Fortbestand und das weitere Engagement des Vereins ist somit aus derzeitiger Sicht in der näheren Zukunft für die umfassende Förderung der NÖ Jugend ein unverzichtbarer Faktor.

Seit der Gründung des Vereins werden dessen Aktivitäten zum weitaus überwiegenden Teil durch Förderungsmittel des Landes NÖ finanziert. Da der Verein gemäß seinen Statuten ausschließlich auf die Förderung, Unterstützung und Information der NÖ Jugend fokussiert ist, wird sein Fortbestand die Aufrechterhaltung seines Betriebs und seiner Gesamtleistungen daher auch in Zukunft von einer massiven finanziellen Unterstützung des Landes NÖ abhängig sein.

Infolge der bestehenden Gesamtsituation wird vom LRH der Abschluss eines mehrjährigen Fördervertrags angeregt und empfohlen. Der Fördervertrag sollte primär unter Berücksichtigung der in diesem Bericht formulierten „Grundsätze bei der Vergabe von finanziellen Förderungen“ erfolgen. Dabei sollten im Fördervertrag alle speziellen Ziele, welche das Land NÖ mit der Förderung verfolgt und deren Erreichung vom Verein anzustreben sind, festgeschrieben werden. Der Vertrag sollte somit neben seiner Funktion als Finanzierungsinstrument eine Zielvereinbarung mit dem Verein enthalten. Auf der Grundlage dieser Zielvereinbarung können in regelmäßigen Abständen eine Standortbestimmung und eine Evaluierung der Zielerreichung erfolgen. Nach Ablauf des Fördervertrags kann der Zielerreichungsgrad als Ausgangspunkt für die Gestaltung von etwaigen folgenden Förderverträgen dienen.

## **Ergebnis 11**

**Zwischen dem Land NÖ und dem Verein Jugendinfo Niederösterreich sollte ein mehrjähriger Fördervertrag abgeschlossen werden. Im Vertrag sind sowohl die mit dem Verein vereinbarten Ziele als auch die Höhe der jährlich vom Land NÖ für den allgemeinen Betrieb und die Kernaufgaben des Vereins zur Verfügung gestellten Finanzmittel und die näheren Förderungsmodalitäten festzuschreiben.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Ein mehrjähriger Fördervertrag wird erarbeitet werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 9.5.1.2 Projektförderung

Neben der Förderung der allgemeinen Vereinstätigkeit wurden dem Verein auch Fördermittel für verschiedene Einzelprojekte zur Verfügung gestellt. Bei den in den geprüften Rechnungsjahren geförderten Projekten handelt es sich zum Teil um Projekte, die vom Verein selbst entriert oder in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendreferat entwickelt wurden. Die Projekte wurden vom Landesjugendreferat über Ansuchen des Vereins gefördert und abgerechnet.

Teilweise wurden vom Verein auch Projekte über Intention des Landesjugendreferats durchgeführt. Die dabei dem Verein erwachsenen Kosten wurden in Form eines pauschalen Förderungsbetrags abgegolten oder die vom Verein in diesem Zusammenhang getätigten Ausgaben auf Grund der vorgelegten Rechnungen refundiert. Die Ausgaben für diese über Aufforderung des Landesjugendreferats durchgeführten Projekte wurden sowohl vom Landesjugendreferat als auch vom Verein wie Förderungszahlungen verrechnet und von beiden auch dementsprechend dokumentiert. Sie stellen jedoch ihrem Charakter nach eindeutig Kostenersatz für Leistungen dar, die durch den Verein nach Vorgaben des Landesjugendreferats erbracht wurden. Bestätigt wird diese Ansicht durch den Umstand, dass diesen Förderungszahlungen in der Regel keine Förderungsansuchen zugrunde liegen.

Die Auslagerung eines Projekts des Landesjugendreferats an den Verein ist sicher sinnvoll, wenn bereits im Vorfeld erkennbar ist, dass eine Realisierung im privatrechtlichen Bereich erfolgreicher bzw. kostengünstiger wäre. In diesen Fällen ist die Projektabwicklung jedoch nicht als Förderungsfall zu behandeln, sondern der Verein sollte mit der Leistungsdurchführung beauftragt werden. Die Beauftragung sollte entgegen der bisher zumeist geübten Praxis einer mündlichen Auftragserteilung in Zukunft in schriftlicher Form erfolgen. Eine schriftliche Leistungsvereinbarung würde zur beiderseitigen Rechtssicherheit beitragen und hätte den Vorteil, dass der zu erbringende sachliche und zeitliche Leistungsumfang exakt festgelegt und terminisiert werden könnte. Darüber hinaus könnte die Refundierung jener vom Landesjugendreferat als Auftraggeber zu tragenden Sachkosten, welche dem Verein aus der Projektrealisierung entstehen und über

die im Fördervertrag definierten und damit abgedeckten Personal- und Betriebskosten hinausgehen, klar vereinbart werden. In jedem Fall ist der Verein in diesen Leistungsvereinbarungen darauf hinzuweisen, dass er bei der Vergabe von Leistungen im Rahmen der Leistungserbringung für das Land NÖ als öffentlicher Auftraggeber fungiert und damit die entsprechenden Vergabestimmungen zu beachten hat.

### **Ergebnis 12**

**Die Realisierung von Projekten, die der Verein Jugendinfo Niederösterreich im Auftrag des Landesjugendreferats bzw. des Landes NÖ erbringt, hat in Zukunft jeweils auf der Grundlage einer schriftlichen Leistungsvereinbarung zu erfolgen, in der neben dem Modus der Refundierung der Sachkosten des Projekts auch der Leistungsumfang geregelt ist.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Anregung, Leistungsvereinbarungen zu treffen, wird im Rahmen zukünftiger Projektabwicklungen aufgegriffen.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 9.5.1.3 Förderungsgenehmigung

Im Zuge der Prüfung wurde auch stichprobenweise Einschau in die aktuelle Aktenlage gehalten. Dabei wurde festgestellt, dass mit Schreiben vom 4. Jänner 2008 der Verein ersuchte, € 100.000,00 für den Normalbetrieb der „1424 - NÖ Jugendkarte“ zur Verfügung zu stellen und auf das Vereinskonto zu überweisen. Diesem Ansuchen waren keine weiteren Unterlagen wie beispielsweise ein Budgetplan angeschlossen. Entgegen der geübten Praxis in den Vorjahren wurde im Jahr 2008 kein Beschluss der NÖ Landesregierung eingeholt, vielmehr erfolgte die Anweisung der Förderung in der Höhe von € 100.000,00 lediglich auf Grund der Genehmigung der sachlich zuständigen Landesrätin vom 13. März 2008. Diese Vorgangsweise entspricht nicht der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung.

Auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung Darlehen, Zinsenzuschüsse, Beihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen, soweit der Leistungsempfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet ist, vorbehalten, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von € 50.000,00 übersteigen. Auf Grund der Novelle der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vom 11. April 2008 wurde diese Wertgrenze ab 12. April 2008 auf € 70.000,00 angehoben.

Im gegenständlichen Fall erfolgte die haushaltsmäßige Verrechnung der Förderung unter dem Teilabschnitt 1/45990 „Jugendförderung“. In diesem Teilabschnitt des Landesvoranschlags ist der Verein nicht explizit als Leistungsempfänger bezeichnet. Da die Förderung über die Wertgrenze von € 50.000,00 hinausging und der Leistungsempfänger nicht

bereits im Landesvoranschlag bezeichnet war, wäre die Genehmigung dafür der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten gewesen.

### **Ergebnis 13**

**Die Regelungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung bezüglich der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung sind in Zukunft bei der Vergabe von Förderungen einzuhalten.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Regelungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung bezüglich der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung werden bei der Vergabe von Förderungen beachtet werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **9.5.2 Mitgliedsbeiträge**

Gemäß § 4 der Vereinsstatuten sind Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder als Finanzierungsquelle des Vereins vorgesehen. In § 8 ist festgelegt, dass alle Mitglieder verpflichtet sind, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zeitgerecht einzuzahlen. Bei den im Rahmen der Prüfung mit dem Geschäftsführer des Vereins geführten Gesprächen wurde festgestellt, dass entgegen den Bestimmungen der Statuten keine Mitgliedsbeiträge festgelegt sind und demzufolge der Verein auch über keine Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen verfügt.

Zu diesem Umstand wird vom LRH die Ansicht vertreten, dass primär eine klare Verpflichtung zur Einhaltung der Statuten gegeben ist. Die Festsetzung und Einhebung von Mitgliedsbeiträgen hat aber auch zusätzliche, grundsätzliche Aspekte. So sind Mitgliedsbeiträge einerseits weitere Einnahmen des Vereins, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden können und sie sind andererseits ein sichtbares Zeichen der Identifikation der Mitglieder mit dem Vereinszweck.

## **9.6 Projekte**

Aus der großen Anzahl an vom Verein abgewickelten Projekten wurden zwei überprüft und dargestellt. Es handelt sich dabei um die Projekte „girls4politics“ sowie die „1424 - NÖ Jugendkarte“.

### **9.6.1 Projekt „girls4politics“**

Im Jahr 2005 wurde vom Verein zum dritten Mal in Folge das Projekt „girls4politics“ in Kooperation mit dem Landesjugendreferat und dem Frauenreferat durchgeführt. Der Politiklehrgang für politisch interessierte Mädchen wurde auf Grund eines Förderungsantrags, einer detaillierten Projektbeschreibung und eines vorgelegten Finanzierungsplans (ausgewiesene Gesamtkosten von € 8.900,00) vom Landesjugendreferat gemeinsam mit dem Frauenreferat mit nahezu 100 % gefördert. Aus der vorliegenden Förderungsab-

rechnung ist erkennbar, dass die endgültigen Gesamtkosten des Projekts um rund € 1.000,00 unter den Gesamteinnahmen lagen. Beim gegenständlichen Projekt lag demzufolge eine Überförderung vor. Eine Rückverrechnung des entsprechenden Teils der Förderung wurde nicht durchgeführt.

#### **Ergebnis 14**

**Wenn auf der Grundlage einer Projektabrechnung erkennbar ist, dass die zur Projektrealisierung zur Verfügung gestellten Förderungsbeträge auf Grund von Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Rahmen der Projektabwicklung nicht zur Gänze benötigt wurden, so sind diese Teile der Förderung in Hinkunft durch den Förderungsgeber rückzufordern.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird künftig bei der Rückforderung von Förderungsbeträgen bei Projektabwicklungen berücksichtigt werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **9.6.2 Projekt „1424 - NÖ Jugendkarte“**

Anfang des Jahres 2003 führte der Verein als Service für NÖ Jugendliche eine Jugendkarte ein, die „1424 - NÖ Jugendkarte“. Zielgruppe sind die Jugendlichen im Alter von 14 bis 24 Jahren. Seit Jänner 2007 ist die Jugendkarte kostenlos erhältlich. Die Karte bietet mittlerweile ca. 60.000 Jugendlichen neben zahlreichen Ermäßigungen bei Partnerbetrieben aus ganz Niederösterreich eine Unfallversicherung, Informationen via Magazin und Newsletter zu vielen Jugendthemen sowie auch einen Altersnachweis im Sinne des NÖ Jugendgesetzes. Auf der dazugehörigen Homepage [www.1424.info](http://www.1424.info) finden sich alle bezughabenden Informationen sowie das Antragsformular zum Download. Ausgestellt wird die Karte vom Verein, wobei der ausgefüllte Antrag entweder von der Schule oder von der Gemeinde bestätigt werden muss und danach samt Passbild und Fotokopie entweder des Meldezettels, des Staatsbürgerschaftsnachweises oder des Reisepasses an den Verein zu übermitteln ist. Diese Vorgangsweise bringt zwar eine erhöhte Rechtssicherheit mit sich, da zumindest eine Bestätigung (Schule oder Gemeinde) mit einfließt. Dies wird für die angestrebten Zwecke nach dem NÖ Jugendgesetz als durchaus ausreichend erachtet. Eine rechtliche Qualität einem amtlichen Lichtbildausweis entsprechend erreicht man dadurch jedoch nicht.

Wie bereits oben erwähnt sind im Zuge der Neuausstellung einer Karte auch verschiedenste Ermäßigungen inkludiert. Diese Ermäßigungen werden in Form eines Gutscheinhefts, welches mit der Karte mitversendet wird, angeboten. Laut Text auf der Homepage der Karte, Stand 15. April 2008, gibt es ein „Neues Gutscheinheft zur Jugendkarte“. Eine Durchsicht des noch Mitte April versendeten Gutscheinhefts ergab, dass von insgesamt 35 Gutscheinen bereits 15 vor Ablauf April 2008 ungültig geworden sind.



**Grundsätzlich werden die Ermäßigungen in Form eines Gutscheinhefts als sinnvoll angesehen, jedoch wäre nach Ansicht des LRH bei den angebotenen Einzelgutscheinen darauf zu achten, dass diese möglichst für den ganzen Bestandszeitraum Geltung haben, um aktuell zu bleiben und somit Frustrationen bei den Jugendlichen zu vermeiden.**

Weiters findet sich auf dieser Homepage am selben Tag folgender Hinweis:

„JUGENDHERBERGSAUSWEIS 2008

Auch im Jahr 2008 bekommen die Mitglieder der 1424 - NÖ Jugendkarte den internationalen Jugendherbergsausweis gratis. In Niederösterreich werden derzeit 6 Häuser mit insgesamt 586 Betten betrieben: Melk und Tulln an der Donau, Bad Großpertholz und Drosendorf im Waldviertel sowie Annaberg und Lackenhof im Mostviertel. Alle Herbergen wurden in den letzten Jahren renoviert und bieten den Gästen angenehmen Komfort zu einem unschlagbaren Preis.“

Dieser Text suggeriert, dass es in Niederösterreich nur jene sechs genannten Jugendherbergen gibt, welche mit dem internationalen Jugendherbergsausweis benützt werden können. Im gegenständlichen Fall wurden jedoch nur die Jugendherbergen aufgezählt, welche Mitglieder des NÖ Jugendherbergswerks sind. Jene weiteren sechs Jugendherbergen in Krems, Neu-Nagelberg, St.Pölten, Ulmerfeld-Hausmening, Wiener Neustadt sowie Ternitz, welche Mitglied des Österreichischen Jugendherbergsvverbands, Landesgruppe NÖ, sind, fehlen in dieser Aufzählung. Wie unter Punkt 7.2, NÖ Jugendherbergswerk und Österreichischer Jugendherbergsvverband, Landesgruppe NÖ, bereits dargestellt, erhalten beide Jugendherbergsbetreiber beträchtliche Förderungen vom Land NÖ.

**Nach Ansicht des LRH sind sämtliche Jugendherbergen, welche mit dem internationalen Jugendherbergsausweis in Niederösterreich gebucht werden können, auf der Homepage der 1424 - NÖ Jugendkarte darzustellen.**

## **9.7 Allgemeine Feststellungen**

### **9.7.1 Rechnungsprüfung**

Entsprechend § 16 der Vereinsstatuten wurden von der Hauptversammlung Rechnungsprüfer bestellt. Von den Rechnungsprüfern wurden das Haushaltsjahr 2005 am 24. Oktober 2006 und das Haushaltsjahr 2006 am 5. Dezember 2007 überprüft und ein Prüfungsprotokoll erstellt. Die Prüfung der Vereinsgebarung des Haushaltsjahres 2007 durch die Rechnungsprüfer war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch nicht erfolgt.

Gemäß § 21 Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl I 2002/66, hat das Leitungsorgan eines Vereins zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Die bestellten Rechnungsprüfer haben daraufhin die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel

innerhalb von vier Monaten zu überprüfen. Die Überprüfung der Vereinsgebarung muss daher bis spätestens Ende September des jeweiligen Rechnungsjahres erfolgt sein.

**Die Überprüfung der Vereinsgebarung durch die Rechnungsprüfer fand somit in den Vereinsjahren 2005 und 2006 nicht innerhalb des im Vereinsgesetz vorgeschriebenen Zeitrahmens statt.**

### 9.7.2 Skontoabzüge

Vom Verein werden neben eigenen auch Projekte über Intention und im Auftrag des Landesjugendreferats abgewickelt. Um die damit verbundenen Kosten bedecken zu können, werden dem Verein vom Landesjugendreferat entsprechende Finanzmittel als „Förderung“ zur Verfügung gestellt. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel werden vom Verein Kopien von Rechnungen und Zahlungsbelegen vorgelegt. Bei einer stichprobenweisen Prüfung der vorliegenden Belege wurde festgestellt, dass von den rechnungslegenden Firmen vielfach Skontoabzüge bei entsprechend pünktlicher Bezahlung angeboten wurden. Die angebotenen Skonti wurden vom Verein regelmäßig nicht ausgenutzt und der gesamte Rechnungsbetrag angewiesen. Durch eine Realisierung der Skonti wären Einsparungen für den Verein und damit ein geringerer Förderungsmittelbedarf möglich gewesen.

#### **Ergebnis 15**

**Das Landesjugendreferat hat den Verein im Zuge von Beauftragungen und im Rahmen von Förderungen zu einer wirtschaftlichen Vorgangsweise und zur Realisierung angebotener Skonti zu verpflichten.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird in den künftigen Förderungsverträgen mit dem Verein Jugendinfo NÖ eingearbeitet werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 9.7.3 Außenstelle Warth

Noch vor der Gründung des Vereins wurde zwischen dem Landesjugendreferat und dem Verein „Agrarmanagement NÖ-Süd“ die Installierung einer „Jugendinfo-Süd“ im Gebäude 2851 Warth, Aichhof 2, vereinbart. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass zwischen dem Agrarmanagement NÖ-Süd und dem Land NÖ als Eigentümer des Gebäudes seit dem Jahr 1991 ein Mietverhältnis auf Grund eines Vertrags besteht. Eine Nutzung des Gebäudes bzw. von Gebäudeteilen durch den Eigentümer ist im Vertrag nicht vorgesehen. Auf Grund des Vertrags ist nur eine Untervermietung von Gebäudeteilen an Mitgliedsvereine des Agrarmanagement NÖ-Süd möglich.

Einerseits geht aus den im Rahmen der Prüfung eingesehenen Akten und Schriftstücken hervor, dass die „Jugendinfo-Süd“ keine Außenstelle des Landesjugendreferats sein soll. Andererseits wird die Stelle sowohl vom Verein Jugendinfo als auch vom Landesju-

gendreferat als Operationsbasis für einen dezentralen Informations- und Beratungsbetrieb in der Region genutzt. Vom Agrarmanagement NÖ-Süd werden neben den Räumlichkeiten auch Infrastrukturleistungen, teilweise gegen Kostenersatz, zur Verfügung gestellt. Schriftliche Vereinbarungen zwischen den drei Beteiligten (Land NÖ, Verein „Agrarmanagement NÖ-Süd“ und Verein „Jugendinfo NÖ“) über die Benützung der Räumlichkeiten oder die Tragung etwaiger Kosten sind nicht existent. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit aller Beteiligten ist der Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen – oder einer gemeinsamen Vereinbarung – im Zusammenhang mit der „Jugendinfo-Süd“ unbedingt erforderlich.

### **Ergebnis 16**

**Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Jugendinfo Süd“ ist zwischen dem Land NÖ, dem Verein „Agrarmanagement NÖ-Süd“ und dem Verein „Jugendinfo NÖ“ eine rechtsgültige Betriebs- und Benützungsvereinbarung abzuschließen, in der die gegenseitigen Nutzungsrechte und -pflichten sowie die Aufteilung von allfälligen Kosten bzw. die zu leistenden Kostenersätze klar geregelt sind.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Es werden Betriebs- und Benützungsvereinbarungen mit Außenstellen der „Jugendinfo NÖ“ abgeschlossen werden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **9.7.4 Qualitätssicherung**

Bereits im Februar 2002 entwickelte die ARGE Österreichischer Jugendinfos eine Übereinkunft mit dem Titel „Qualitätsstandards österreichischer Jugendinfos – Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit den österreichischen Landesjugendreferaten, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit & Generationen sowie den österreichischen Jugendinfos“. Dabei erarbeiteten in Abstimmung mit den Landesjugendreferaten die Vertreter der österreichischen Jugendinfos Qualitätsstandards für die laufenden und zukünftigen Einrichtungen bzw. deren Arbeitsfelder, um damit die Qualität der österreichischen Jugendinfos weiter zu entwickeln bzw. die Qualität dieser zu sichern und geeignete Formen der österreichweiten Kommunikation und Zusammenarbeit zu finden. Auf diesen Qualitätsstandards aufbauend ist nach Ansicht des LRH auch zu regeln, auf welche Weise die vom Landesjugendreferat angestrebte Qualität bei der Tätigkeit des Vereins gesichert werden soll.

In NÖ werden derzeit vom Verein teils eigene, teils vom Landesjugendreferat herangebrachte Ideen umgesetzt. Dabei war für den LRH oft nicht nachvollziehbar, ob hier überhaupt eine Kontrolle der Inhalte vorliegt bzw. wer letztlich die Verantwortung für die nach außen – also an die Jugendlichen – dringenden Inhalte trägt. So wurde etwa durch die 7. Novelle des NÖ Jugendgesetzes in § 22 die NÖ Jugendkarte („1424“) als Altersnachweis für Jugendliche, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf

Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, geschaffen. Nach Intention des Gesetzes war dabei vordringlich an Kontrollen in Gaststätten etc. gedacht, wofür nun Jugendliche relativ unkompliziert zu einem dafür gültigen Ausweis kommen sollten.

Im zur 1424 - NÖ Jugendkarte gehörigen periodisch erscheinenden Magazin („1424 Magazin“, erscheint viermal jährlich) wurde in der Ausgabe 01/2008 auf Seite 30 bei einer Darstellung der Vorteile der 1424 - NÖ Jugendkarte den Jugendlichen vermittelt, dass sie verpflichtet seien, einen Lichtbildausweis bei sich zu haben und Behörden und Polizisten diesen auf Verlangen sehen dürfen. Diese Formulierung suggeriert den Jugendlichen, dass es eine ständige allgemeine Ausweispflicht gäbe und daher die 1424 - NÖ Jugendkarte für den rechtlichen Alltag jedenfalls nötig sei. Tatsächlich besteht im Zusammenhang mit der Karte lediglich eine Ausweispflicht nach den bereits oben zitierten Bestimmungen des § 22 NÖ Jugendgesetz, also bei einem Aufenthalt zB in einem Lokal. Eine allgemeine permanente Ausweispflicht kennt die österreichische Rechtsordnung nicht.

### **Ergebnis 17**

**Der NÖ Landesrechnungshof hält fest, dass derzeit keine durchgehend strukturierte Sicherung der vom Landesjugendreferat anzustrebenden Qualität bei der Tätigkeit des Vereins stattfindet. Das Landesjugendreferat wird aufgefordert, die vom Verein erwartete Qualität künftig im abzuschließenden Fördervertrag zu definieren.**

*Stellungnahme der NÖ Landesregierung:*

*Die Qualitätssicherung wird im Rahmen eines zu erstellenden Fördervertrages einen wichtigen Bestandteil bilden.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im September 2008

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber